

Süddeutscher Verkehrskurier

Magazin für Transportlogistik

S

V

K

1-2 | 2018



Lkw-Maut auf allen
Bundesstraßen



Lang-Lkw: Strecken-
netz erweitert



Automatisiertes
Fahren



DS-GVO – Datenschutz
ohne Pardon



Die Anfangsjahre des
LBT neu erzählt





von Rolf Hamprecht

Der Transport ist das Rückgrat jeder modernen Volkswirtschaft. Doch wer ist der Transport, und wer macht ihn? Wir, liebe Kolleginnen und Kollegen. Mehr als 45.000 hauptsächlich kleine und mittelständische Unternehmen bundesweit. Mehr als die Hälfte davon mit weniger als fünf Arbeitnehmern.

Wir beschäftigen zusammen über 630.000 Menschen, darunter über 460.000 Fahrer. Mit fast 700.000 Fahrzeugen stellen wir unserer Wirtschaft und den Verbrauchern über 9 Millionen Tonnen Ladekapazität zur Verfügung und legen jährlich im In- und Ausland mehr als 260 Mrd. Tonnenkilometer zurück.

Dem Transportunternehmer ein Gesicht geben

Das alles trifft auf uns zu und vieles mehr. Aber das sind nur Zahlen. Wir wollen zeigen, wer sich hinter all dem verbirgt. Denn der Transport ist so heterogen wie vielfältig. Jeder von uns kennt die Fahrzeuge der Kolleginnen und Kollegen, die er tagtäglich auf der Straße zu Gesicht bekommt, und nicht nur ich frage mich so manches Mal, welcher Mensch steckt dahinter?

Um uns ein Gesicht zu geben, werden wir in den kommenden Ausgaben des Süddeutschen Verkehrskuriers über einige von uns berichten. Sie finden in dieser Ausgabe die erste Folge, und wenn auch Sie Ihr Unternehmen den Kolleginnen und Kollegen näherbringen wollen, können Sie dies gerne tun. Melden Sie sich einfach in der Verbandsgeschäftsstelle, damit wir uns besser kennenlernen.



Ihr Rolf Hamprecht

Inhalt

Zur Sache

Dem Transportunternehmer ein Gesicht geben 1

Nachrichten

Lkw-Maut 2018 3

Europäische Arbeitsmarktbehörde und Europäische Sozialversicherungsnummer 4

Die EU-Kommission startet die Konsultation zur Europäischen Arbeitsmarktbehörde und zur Europäischen Sozialversicherungsnummer 4

Russische Föderation: Ausweitung der Einfuhrverbote für verschiedene Waren aus bestimmten Herkunftsländern 4

Änderungen des belgischen Mautsystems ab 1. Januar 2018 6

Lang-Lkw: Streckennetz auf Wunsch der Länder erweitert 7

Spanien: Neues elektronisches Mautsystem auf der N1/A15 im Baskenland 7

Eurasische Wirtschaftsunion (EAEU): Neuer gemeinsamer Zollkodex CC EAEU seit 1.1.2018 8

Gesetzesänderungen

Das müssen Arbeitgeber im Jahr 2018 beachten 10

Sozialversicherung

Sozialversicherung 12

Sicherheit

Automatisiertes und vernetztes Fahren muss sicher sein 16

Steuer

Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2018 18

SVK Geschichte

Die Anfangsjahre des LBT neu erzählt 20

Statistiken

Lücke zwischen Ost und West wird kleiner 23

Arbeitskostenvorteil für Unternehmer in Ostdeutschland 23

Unfallursachen

Die neue Gefahr: 24

Wenn der Blick nach innen geht 24

Mautharmonisierung

Förderprogramme Deminimis, Ausbildung und Weiterbildung 28

Eckpunkte + Fristen für die Förderperiode 2018 28

Datenschutz

DS-GVO – Datenschutz ohne Pardon 31

Herbsttreffen VVV

Herbsttreffen in Kressbronn am Bodensee 32

Firmenportrait

K. Göttel Spedition GmbH 32

Parteitag der CSU

Großer Parteitag der CSU in Nürnberg 34

Transport Iran

Round Table – Transport- und Logistikmarkt Iran 35

Firmenumzug

Spedition Stefan Eisenhofer in Wertingen: Umzug mit schwerem Gerät 36

Juniorenkreistreffen

Südbayern, Schwaben, Ostbayern, Franken 37

Termine Regionalversammlungen Oberbayern und Schwaben 2018 37

BBVG

Unternehmensfortbestand sichern durch frühzeitigen Erwerb der Fachkunde 38

Parlamentarisches Frühstück mit der CSU-Landtagsfraktion am 30. November 2017 39

Dieselpreise

Dieselpreis ab Tankstelle 39

Dieselpreis Großverbraucher 40

Bildnachweis: BGL, LBT: Veranstaltungen und Personenbilder; Firmen, Logos und Produkt- und Messebilder sind von den jeweiligen Vereinsmitgliedern, Firmen und Veranstaltern. Urheberrechtliche Bilder von Pixabay.de.

Anzeigenschluss:

Ausgabe 3 / 2018: 1. März 2018



SVK – ein Magazin für Mitglieder des Landesverband Bayerischer Transport- und Logistikunternehmen (LBT) e.V. und Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes (V.V.Württemberg) e.V.

Impressum

VERLEGER UND INHABER

Landesverband Bayerischer Transport- und Logistikunternehmen (LBT) e.V.
Georg-Brauchle-Ring 91, 80992 München
Telefon (089) 12 66 29-0, Fax 12 66 29-25
Hans Ach, Präsident

Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes (V.V.Württemberg) e.V.
Hedelfinger Straße 25, 70327 Stuttgart
Postfach 60 05 64, 70305 Stuttgart
Telefon (0711) 4 0192 81, Telefax (0711) 42 38 10
Michael Ehret, 1. Vorsitzender

GESAMTREDAKTION UND KONZEPT

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:
Ass. Sebastian Lechner, München
Redaktionsassistentin: Nicole Benz, München

ANZEIGENMARKETING

Verlag Süddeutscher Verkehrskurier
Anzeigenleitung Nicole Benz, München (verantwortlich)
Anzeigentarif Nr. 15, gültig seit 1. Januar 2015
Anschrift des Verlages, der Redaktion, aller Redakteure und der Anzeigenleitung:
Georg-Brauchle-Ring 91, 80992 München,
Telefon (089) 12 66 29-0,
Telefax (089) 12 66 29-25,
E-mail: SVK@lbt.de

HERSTELLUNG

lichtpunkt medien, Lothstraße 78a, 80797 München
Tel. (089) 32 55 72, E-Mail: info@lpmidien.de

Die Zeitschrift SÜDDEUTSCHER VERKEHRSKURIER ist das offizielle Fachorgan des Landesverbandes Bayerischer Transport- und Logistikunternehmen (LBT) e.V., München, und des Verbandes des Württembergischen Verkehrsgewerbes (V.V. Württemberg) e.V., Stuttgart. Sie erscheint im 69. Jahrgang monatlich und wird allen Verbandsmitgliedern im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung eines besonderen Bezugsentgelts geliefert. Mit Namen gekennzeichnete Artikel stellen die Ansicht des Verfassers, nicht unbedingt die der Redaktion dar. Nachdruck ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion und unter voller Quellenangabe gestattet. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

Lkw-Maut 2018



Ab 1. Juli 2018 werden alle Bundesstraßen für Lkw ab 7,5 t zGM mautpflichtig.

Grundlage der Mautberechnung sind derzeit die Schadstoffklasse und Achszahl der Fahrzeuge sowie die Länge der befahrenen mautpflichtigen Straßen. Das mautpflichtige Streckennetz wächst von heute 15.000 km auf ca. 52.000 km. Die Mautsätze werden zum 1.7.2018 neu fixiert. Ob es einheitliche Mautsätze für Autobahnen und Bundesstraßen geben wird, ist noch offen.

Legt man den heute gültigen Mautsatz von beispielsweise 8,1 Cent/km bei einem zweiachsigen Euro-6-Fahrzeug zugrunde, so kommen auf den Unternehmer bei 50.000 Maut-Kilometern im Regionalverkehr pro Jahr 4.050,-

Euro Mautkosten je Fahrzeug zu. Diese Zusatzkosten müssen frühzeitig bei der Kalkulation berücksichtigt werden und in die Preisverhandlung mit den Kunden einfließen.

Unter www.svg.de steht für SVG-Kunden ein Mautkalkulator bereit, der bei der Abschätzung der entstehenden Mehrkosten helfen kann. Dabei werden sowohl die nicht vergüteten Leerkilometer als auch die Nutzung von nicht-mautpflichtigen Straßen berücksichtigt. Das Ergebnis zeigt um wieviel Prozent die Frachtpreise angepasst werden müssen, um die durch die Maut steigenden Kosten zu decken.

Nach aktuellen Schätzungen sind ca. 35.000 Unternehmen mit rund 140.000 Fahrzeugen erstmals

durch die Streckenerweiterung von der Mautpflicht betroffen.

SVG plant Infoveranstaltungen und Webinare zur Bundesstraßen-Maut

Die 15 regionalen SVGen bieten ab Jahresbeginn entsprechende Infoveranstaltungen und Webinare zu den Neuerungen bei der Lkw-Maut an. In den Veranstaltungen beleuchten die SVG-Mautexperten neben den technischen Fragen auch die Aspekte rund um die Kalkulation der Mautkosten sowie Argumente zur Preisverhandlung.

Wesentliche Systemänderungen:

Mit der Ausweitung des Streckennetzes sind weitere Änderungen des heutigen Mautsystems verbunden.



→ Zukünftig übermitteln die OBU's nur noch Fahrzeugmerkmale (Kennzeichen, Achszahl und Schadstoffklasse) sowie die Positionsdaten. Die Mautberechnung erfolgt im Rechenzentrum des Mautbetreibers und nicht mehr in der OBU.

Fahrzeuge, die heute bereits mit einer OBU ausgestattet sind:

OBU's, die heute bereits verbaut sind, können weiter genutzt werden. Technische Änderungen sind nicht nötig. Allerdings entfällt die Display-Anzeige des Mautbetrags und die Kennzeichnung, ob sich das Fahrzeug auf einer mautpflichtigen Strecke befindet.

Fahrzeuge im Regionalverkehr ohne OBU:

Die Frage lautet: Brauche ich für meinen LKW auch im Nah-/Regionalverkehr zwingend eine OBU?

Nein, eine OBU-Pflicht gibt es auch künftig noch nicht. Es kann aber sinnvoll sein, damit man sich manuelle Buchungen erspart. Für Fragen hierzu und zur Maut allgemein stehen bundesweit die Mautspezialisten der SVG als Ansprechpartner bereit.

Mautpreller?

Zur Überwachung der Mautzahlung werden derzeit 600 Mautkontrollsäulen zusätzlich an Bundesstraßen installiert. Sie ergänzen damit das Netz der bekannten Mautbrücken auf den Autobahnen. Die Säulen sind blau und ca. 4 Meter hoch.

Außerdem plant das BAG, die Flotte für mobile Kontrollen auf 280 Fahrzeuge aufzustocken. ■



Europäische Arbeitsmarktbehörde und Europäische Sozialversicherungsnummer

Die EU-Kommission startet die Konsultation zur Europäischen Arbeitsmarktbehörde und zur Europäischen Sozialversicherungsnummer

Die EU-Kommission hat eine öffentliche Befragung gestartet zur zukünftigen Gestaltung der Europäischen Arbeitsmarktbehörde und zur Einführung einer Europäischen Sozialversicherungsnummer. Die Europäische Arbeitsbehörde soll dafür sorgen, dass die EU-Regelungen zur Mobilität fair und effektiv angewendet werden. Konkret würde die Behörde auf bestehenden Strukturen aufbauen und nationale Verwaltungen, Unternehmen und mobile Arbeitnehmer unterstützen, indem sie für eine engere Zusammenarbeit in Fragen wie grenzüberschreitender Mobilität und Koordination der Sozialversicherungssysteme sorgt.

Darüber hinaus würden Rechte und Pflichten transparenter. Mit einer Europäischen Sozialversicherungsnummer würden Behördengänge einfacher und moderner. Auch jenseits der Landesgrenzen könnte der Sozialversicherungsstatus rasch überprüft werden. Die Konsultation läuft bis zum 7. Januar 2018.

Hintergrund

Nach Mitteilung der Kommission leben 16 Millionen Europäerinnen und Europäer heute in einem Mit-

gliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen. Das seien doppelt so viele wie vor zehn Jahren. 1,7 Millionen Europäerinnen und Europäer würden täglich in einen anderen Mitgliedstaat pendeln. Jedes Jahr reisten mehrere Hundert Millionen Menschen aus privaten, touristischen oder geschäftlichen Gründen in andere europäische Länder. Bei dieser Sachlage müssten die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen problemlos auf Informationen zugreifen können und brauchten Gewissheit über ihre Rechte und Möglichkeiten im In- und Ausland. Zugleich müssten die nationalen Behörden nahtlos zusammenarbeiten, so die EU-Kommission.

Der BGL hat an der Konsultation teilgenommen. Sollten Sie Interesse an einer Teilnahme haben, so finden Sie die den Fragebogen hier: <https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/2c9d2bbf-f180-4386-afc5-7a7ccfae611f?&surveylanguage=DE>. ■



Russische Föderation: Ausweitung

der Einfuhrverbote für verschiedene Waren aus bestimmten Herkunftsländern

Die seit 06.08.2014 in Kraft befindlichen Einfuhrverbote für verschiedene Lebensmittel aus bestimmten Herkunftsländern wurden auf weitere Warengruppen aus

weiteren Staaten aus- weitet.

Mit Rundschreiben E_2014_0198 vom 08.08.2014 hatten wir Sie über die russischen Einfuhrverbote für bestimmte Warengruppen im Lebensmittelbereich aus den USA, den EU-Mitgliedsstaaten, Kanada, Australien und Norwegen informiert. Wie uns die International Road Transport Union (IRU) jetzt mitteilt, wurde die Liste der betroffenen Waren mit Regierungserlass Nr. 1292 vom 25.10.2017 auf weitere Warengruppen ausgeweitet. Neben Lebensmitteln sind erstmals auch lebende Schweine betroffen, wobei aber reinrassige Zuchttiere ausgenommen bleiben.

Auch die Liste der **betroffenen Herkunftsstaaten** ist diesmal länger: Neben den USA, den EU-Mitgliedsstaaten, Kanada, Australien und Norwegen betrifft der neue Erlass auch Waren aus der Ukraine, Albanien, Montenegro, Island und Liechtenstein.

Die von dem neuen Erlass **betroffenen Warengruppen** sind folgende:

- Schweine, lebend (ausgenommen reinrassige Zuchttiere)
- Genießbare Schlachtnebenzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren (ausgenommen Waren zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen nach Bestätigung dieses Verwendungszwecks durch das russische Ministerium für Industrie und Handel nach Maßgabe der hierfür festgelegten Verfahrensweise und unter Berücksichtigung sowohl des Warencodes als auch der FEACN EA-EU-Klassifizierung)
- Schweinespeck ohne magere →



Die Lkw-Maut wird zum 01.07.2018 auf alle Bundesstraßen ausgeweitet. Das mautpflichtige Straßennetz wächst von 15.000 auf 52.000 Km. Die Maut gilt für Lkw ab 7,5 t zulässige Gesamtmasse und richtet sich derzeit nach der Schadstoffklasse, Achszahl und der Länge der gefahrenen Strecke.

Viele Verteiler- und Nahverkehrsfahrzeuge sind damit möglicherweise erstmals von der deutschen Maut betroffen und / oder benötigen eine OBU zur Mauterfassung. Für ein Nahverkehrsfahrzeug kann sich der Mautaufwand zwischen 4.000 und 8.000 € pro Jahr belaufen. Gilt dies auch für einen Teil Ihrer Flotte? Brauchen Sie Unterstützung bei der Kalkulation der Mehrkosten zur Weiterberechnung?

Unser SVG Maut-Team steht Ihnen für Ihre Fragen gerne telefonisch unter **0911 94010 31** oder per E-Mail unter maut@svg-sued.de zur Verfügung.

Aus- und Weiterbildungen bei Ihrer SVG

Weiterbildung für EU-Berufskraftfahrer (BKrFQG)

24.02.2018	SVG Ladungssicherung auf LKW	Stuttgart/Nürnberg/München
19.02. - 23.02.2018	SVG Wochenseminar	Stuttgart/Nürnberg/München
03.03.2018	SVG Fahrsicherheit und Technik	Stuttgart/Nürnberg/München

Schulungen für Gefahrgutfahrer

17.02./24.02.2018	ADR Auffrischungsschulung	Stuttgart
23.03./24.03.2018	ADR Auffrischungsschulung	Nürnberg
24.02./03.03./10.03.18	ADR Basiskurs	Nürnberg
27.02. - 01.03.18	ADR Basiskurs	Stuttgart
17.02./24.02./03.03.18	ADR Basiskurs	Stuttgart

Fachkunde AbfAEV/EfbV/AbfBeauftrV

06.03. - 09.03.2018	Grundlehrgang	Augsburg
13.03. - 16.03.2018	Grundlehrgang	München
20.02. - 21.02.2018	Fortbildungslehrgang	München
13.03. - 14.03.2018	Fortbildungslehrgang	Stuttgart
20.03. - 21.03.2018	Fortbildungslehrgang	Nürnberg

Veranstalter

SVG Service und Vertrieb Süd GmbH
Hedelfinger Straße 17-25 - 70327 Stuttgart

Kundenservicenummer
0800 7847833
seminare@svg-sued.de

Geschäftsstelle München

Georg-Brauchle-Ring 91 - 80992 München

Geschäftsstelle Nürnberg

Witschelstraße 95 - 90431 Nürnberg

→ Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert

- Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Positionen 0209 oder 1503 (Waren-codes)

- Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503

- Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet. ■

Änderungen des belgischen Mautsystems ab 1. Januar 2018

Zum 01. Januar 2018 treten diverse Änderungen beim belgischen Mautsystem in Kraft. So werden differenzierte Mautsätze für Euro VI-Fahrzeuge in den Regionen Flandern und Brüssel eingeführt. Des Weiteren wurde das Bußgeldsystem bei Mautverstößen angepasst.

Mit unserem Rundschreiben E_2017_0298 informierten wir Sie über den Stand einiger Änderungen beim belgischen Mautsystem ab 01. Januar 2018. Zwischenzeitlich liegen weitere Informationen über die ab 01.01.2018 vorgesehenen Änderungen vor:

	3,5 t bis 12 t	12 t bis 32 t	über 32 t
Euro 0	0,149	0,199	0,204
Euro 1	0,149	0,199	0,204
Euro 2	0,149	0,199	0,204
Euro 3	0,128	0,179	0,183
Euro 4	0,097	0,148	0,152
Euro 5	0,085	0,136	0,140
Euro 6	0,075	0,126	0,130

Mauttarife Region Flandern

	3,5 t bis 12 t	12 t bis 32 t	über 32 t
Euro 0	0,191	0,268	0,297
Euro 1	0,191	0,268	0,297
Euro 2	0,191	0,268	0,297
Euro 3	0,166	0,242	0,272
Euro 4	0,134	0,211	0,240
Euro 5	0,121	0,197	0,227
Euro 6	0,101	0,177	0,207

Mauttarife Region Brüssel

Differenzierter Mautsatz in Flandern und auf den Autobahnen von Brüssel für Euro VI-Fahrzeuge:

Es ist eine Anpassung der Mautgebühren in der Region Flandern und Brüssel Autobahn festgelegt worden. Die nachfolgenden Mauttarife gelten ab 01. Januar 2018.

Differenzierter Mautsatz in Brüssel für Euro VI-Fahrzeuge:

Es ist eine Anpassung der Mautgebühren in der Region Brüssel (ohne Autobahnen) festgelegt worden. Die nachfolgenden Mauttarife gelten ab 01. Januar 2018.

Neue Bußgeldstruktur:

Zum 01. Januar 2018 ändert sich auch das Geldbußensystem. Anstelle einer pauschalen Geldbuße in Höhe von 1.000 Euro pro festgestelltem Verstoß wird eine variable Geldbuße eingeführt, der von der Schwere des Verstoßes abhängt. Nachfolgend die Geldbußen:

1.000 Euro für einen Verstoß der Kategorie A:

- Manipulation der elektrischen Registrierungs-vorrichtung (On Bord Unit) zu Betrugszwecken
- Fälschung der für die Bestimmung des zulässigen Höchstgewichts und der Euro-Emissionsnorm benötigten Fahrzeugpapiere (zu Betrugszwecken)

800 Euro für einen Verstoß der Kategorie B:

- eine für Belgien vorgeschriebene elektronische Registrierungs-vorrichtung (OBU) ist im Fahrzeug nicht vorhanden
- für das betroffene Fahrzeug wurde kein Dienstleistungsvertrag mit einem für die Mauterhebung in Belgien zugelassenen Providern abgeschlossen

500 Euro für einen Verstoß der Kategorie C:

- die elektronische Registrierungs-vorrichtung (OBU) ist nicht eingeschaltet
- die an Bord des Fahrzeugs vorhandene elektronische Registrierungs-vorrichtung (OBU) stammt von einem anderen Fahrzeug
- Nutzung des Straßennetzes, obwohl der Dienstleistungsvertrag mit dem Provider gekündigt wurde

- Nutzung des Straßennetzes mit einer OBU, nachdem die zur Verfügung gestellten Geldmittel nicht mehr ausreichen
- die OBU signalisiert ein Problem oder scheint nicht zu funktionieren und der Halter des Fahrzeugs setzt sich nicht unverzüglich mit dem Dienstleister in Verbindung
- die OBU signalisiert ein Problem oder scheint nicht zu funktionieren und der Halter des Fahrzeugs setzt sich zwar unverzüglich mit dem Dienstleister in Verbindung, führt aber die erhaltenen Anweisungen nicht aus

100 Euro für einen Verstoß der Kategorie D:

- jeder andere Verstoß gegen die Mauterhebung, der oben nicht angegeben ist. ■

Lang-Lkw: Streckennetz auf Wunsch der Länder erweitert

Lang-Lkw können ab 29. Dezember 2017 in Deutschland auf zusätzlichen Strecken fahren. Mit der 8. Änderungsverordnung zum Feldversuch „Lang-Lkw“ weitet das Bundesverkehrsministerium (BMVI) das Positivnetz um die von den Bundesländern gemeldeten Strecken weiter aus.

Es erstreckt sich jetzt über 15 Bundesländer.



Lang-Lkw. Quelle: BMVI

Seit dem 1. Januar 2017 können Lang-Lkw im streckenbezogenen Dauerbetrieb auf Basis des bestehenden Positivnetzes fahren. Die Bundesländer prüfen dazu kontinuierlich Streckenwünsche interessierter Unternehmen auf Eignung und melden diese an den Bund. Das Streckennetz wird auf dieser Grundlage vom BMVI aktualisiert. Dies erfolgt im Rahmen einer Änderungsverordnung.

Wichtigste Neuerungen der aktuellen 8. Änderungsverordnung sind:

- Rheinland-Pfalz und das Saarland melden erstmals Strecken. Beide Länder erlauben darüber hinaus den flächendeckenden Einsatz des sogenannten verlängerten Sattelauflegers (Lang Lkw Typ 1).
- Auch in Sachsen-Anhalt darf der verlängerte Sattelaufleger nun flächendeckend fahren. Bisher war dies dort nicht erlaubt.
- Nordrhein-Westfalen hat erstmals eigene Strecken für alle Lang-Lkw-Typen gemeldet. Bisher war dort nur der Typ 1 zugelassen.
- Die bestehende Befristung der Zulassung für den Lang-Lkw Typ 2

kann aufgehoben werden. Nach Durchführung weiterer Untersuchungen der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) kann nun auch dieser Fahrzeugtyp dauerhaft in Deutschland auf dem Positivnetz fahren.

Die 8. Änderungsverordnung wurde am 28. Dezember 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht und tritt am Tag danach in Kraft. Eine Liste mit den neuen Strecken, den BASt-Bericht zum Lang-Lkw Typ 2 und weitere Informationen zum Lang-Lkw finden Sie unter: www.bmvi.de ■



Spanien: Neues elektronisches Mautsystem auf der N1/A15 im Baskenland

Zum 09. Januar 2018 wurde ein neues elektronisches

Mautsystem auf diversen Teilstrecken der N1/A15 im Baskenland für Lkw mit mehr als 3,5 t zGM eingeführt. Bei Fahrzeugen, die mit der ViaTBox ausgerüstet sind, wird die neue Maut automatisch abgerechnet. Alle anderen Fahrzeuge müssen vorab registriert werden. Bis zum 09. Februar 2018 soll eine Barzahlung der Mautgebühren an der spanisch-französischen Grenze bei Irun möglich sein.

Wie uns die IRU mitteilt, wurde im Baskenland auf der staatlichen N1/A15 auf diversen Teilstrecken ein elektronisches Mautsystem für Lkw über 3,5 t zGM eingeführt. Das neue Mautsystem wird zusätzlich zu der bereits bisher bestehenden Maut auf den privaten Autobahngesellschaften eingeführt.

Mautpflichtige Strecken:

- A15 Navarra Gipuzkoa zwischen den Zufahrten Bazkardo bei Andoain und der Zufahrt mit der AP8 und GI41 bei Astigarraga
- N1 Madrid-Irun zwischen der Einfahrt AndoainSüd und der Einfahrt Andoain-Nord
- N1 Madrid-Irun zwischen der Grenze mit der autonomen Region Navarra bei Etzegarate und der Zufahrt Idiazabal-Süd

Fahrzeugklassen:

Fahrzeugklasse 1: Fahrzeuge zwischen 3,5 t zGM und 12 t zGM
 Fahrzeugklasse 2: Fahrzeuge mit 12 t zGM oder mehr

Folgende Gebühren werden erhoben (Tabelle unten):

Zahlungsmethoden:

- Automatische Abbuchung mit VIATOBU
- Online Zahlung über www.bidegi.eus
- Zahlung an „Kiosken“ (Mautterminals) an folgenden Standorten:

AP8 Oiartzun km 8
 GI20 Aritzeta km 14.800
 N1 Alegia km 432.500
 N1 Etzegarate km 406

Nach Angaben der IRU besteht in der Übergangsphase, zeitlich begrenzt bis zum 09. Februar 2018, die Möglichkeit die Straßenbenutzungsgebühren an der spanisch-französischen Grenze bei Irun bar zu entrichten.

Bußgelder:

Die Mautgebühren müssen innerhalb von 24 Stunden nach Befahren des Streckenabschnittes bezahlt werden. Bei Zahlungen zwischen 24 Stunden und 60 Tagen wird eine Zusatzgebühr erhoben. Bei einer Zahlung von später als 60 Tagen wird ein Bußgeld zwischen 150,- und 1.990,- erhoben.

Ein mehrsprachiges Informationsblatt mit den wichtigsten Angaben des neuen Mautsystems finden Sie in unserem Info-Portal.

Weitere Informationen können bezogen werden:

Telefonisch unter 0034 943 105 106, Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr per
 Email: info@bidegi.eus
 Im Internet unter www.bidegi.eus ■



**Eurasische
Wirtschafts-
union**

(EAEU): Neuer gemeinsamer Zollkodex CC EAEU seit 1.1.2018 in Kraft

Die Eurasische Wirtschaftsunion, bestehend aus den Mitgliedsstaaten Russische Föderation, Weißrussland, Kasachstan, Kirgistan und Armenien, hat zum 01.01.2018 einen neuen gemeinsamen Zollkodex in Kraft gesetzt.

Das IRU-Büro Moskau übermittelt dem BGL folgende Informationen zum Inhalt des neuen Zollkodex der Eurasischen Zollunion (CC EAEU = Customs Code of the Eurasian Customs Union):

1. Geltungsbereich

Der neue Zollkodex CC EAEU gilt vollumfänglich für alle fünf Mitgliedsstaaten der Union: die Russische Föderation, Weißrussland, Ka-

Streckenabschnitte	Fahrzeugklasse 1	Fahrzeugklasse 2
N1 bei Etzegarate	2,36	2,93
N1 bei Andoain	0,56	0,69
N1/A15 zwischen Andoain Astigarraga	3,20	3,96
N1 Irun Etzegarate	5,56	6,89

sachstan, Kirgistan und Armenien. Einzige Ausnahme: Die Mitgliedsstaaten können auf der Basis bilateraler Vereinbarungen mit Drittstaaten für einzelne Warengruppen weiterhin Zolltarife auferlegen, die von den allgemeinen Tarifen des CC EAEU abweichen. Kasachstan hat von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht. Eine Liste der Waren, deren Tarifierung in Kasachstan vom CC EAEU abweicht, kann bei Interesse beim BGL abgerufen werden (ausschließlich in russischer Sprache). Wie die EU ist die EAEU eine Zollunion, aber keine Steuerunion. Entsprechend unterliegt die Festlegung von Verbrauchsteuern und MwSt./Einfuhrumsatzsteuer weiterhin nationaler Hoheit. Die entsprechenden Steuersätze können also je nach Land unterschiedlich sein.

2. Priorisierung der elektronischen Abwicklung

Wichtigster Aspekt des neuen Zollkodex ist die weitestgehende Festlegung auf vollständig elektronische Verfahrensweisen und Anmeldungen. Das nach wie vor papiergebundene TIR Versandverfahren bleibt jedoch auf dem Territorium der EAEU weiterhin anwendbar, da der neue Zollkodex für Fahrzeuge im internationalen Verkehr eine Ausnahme vom Vorrang der vollständig elektronischen Anmeldung vorsieht. Die auch bisher praktizierte Kombination aus elektronischer Vorabmeldung (TIR-EPD) und Papier-Carnet bleibt unverändert möglich. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass die Zollbehörden der EAEU zur Nutzung des bereits vollständig digitalisierten nationalen Versandverfahrens der EAEU drängen (vgl. auch 4.).

3. Durchführung von Binnentransporten zwischen EAEU-Staaten für Fahrzeuge aus Drittländern künftig möglich

Anders als bisher erlaubt Abschnitt 7, Artikel 275 CC EAEU grundsätzlich die Durchführung von Binnentransporten zwischen den Mitgliedsstaaten der EAEU durch Fahrzeuge aus Drittländern („VIT“ = „Fahrzeuge, die zur vorübergehenden Verwendung eingeführt wurden“), also auch durch deutsche Fahrzeuge. Dabei muss jedoch Folgendes beachtet werden:

In genehmigungsrechtlicher Hinsicht:

Für Transporte zwischen Russland, Weißrussland bzw. Armenien kann grundsätzlich die CEMT Genehmigung eingesetzt werden. (Achtung: Russland-Gültigkeit beachten!) Die Nutzung der CEMT-Genehmigung setzt allerdings voraus, dass diese Genehmigung mindestens im Abgangs und Bestimmungsland des Transports Gültigkeit hat. In Kasachstan und Kirgistan ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Binnentransporte innerhalb der EAEU, die diese beiden Staaten berühren, sind daher nur mittels Dreiländerverkehrsgenehmigungen für alle vom Transport berührten Staaten möglich. Laut BAG Berlin wurden sowohl für Russland als auch für Kirgistan und Kasachstan derartige Kontingente vereinbart.

In zollrechtlicher Hinsicht:

Sofern die in einem Binnenverkehr beförderten Waren innerhalb der EAEU zum freien Verkehr zugelassen sind, kann die Beförderung zwischen zwei oder mehreren EAEU-Staaten ohne Zollbehandlung erfolgen. Falls es sich aus dem Blickwinkel der EAEU um Drittlandsware handelt (z.B. bei der Übernahme von in einem Seehafen angelandeten Waren mit Ursprung außerhalb der EAEU), muss ein Versandverfahren zur Anwendung kommen. Hier lässt der neue Zollkodex bislang nicht die Nutzung des Carnet TIR

zu, sodass das nationale Versandverfahren der EAEU („Sicherungszertifikate“) zur Anwendung kommen muss.

4. Problembehandlung

Trotz der unter 1. erwähnten Priorisierung rein elektronischer Verfahren hat das PapierCarnet TIR in der EAEU weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit. Sollten Carnet TIR-Inhaber des BGL dennoch bei einem TIR-Transport von den Zollbehörden eines EAEU-Staats widerrechtlich dazu aufgefordert werden, das Carnet TIR für den Transport in der EAEU durch ein elektronisches nationales Versandverfahren der EAEU zu ersetzen, weil nur noch elektronische Verfahren akzeptabel seien, besteht die Möglichkeit, die Unterstützung der IRU anzufordern. Zur Problembehandlung werden folgende Angaben benötigt:

- Bezeichnung des Grenzübergangs zur EAEU, an dem das Carnet TIR abgelehnt wird
- Kopie des Carnet TIR einschließlich des letzten vom Zoll behandelten Volets
- Kopie der elektronischen Versandanmeldung zum nationalen Versandverfahren der EAEU, sofern eine solche auf Druck der Zollbehörden bereits ausgefüllt wurde
- Informationen über eventuelle Überprüfungen durch die Zollbehörden

sowie jegliche Informationen, die zur Erhellung der Situation beitragen können. Diese Angaben sind per E-Mail zu übermitteln an den BGL, Abteilung Internationaler Verkehr, Frau Nies über die Mailadresse nies@bglev.de, CC: torres@bglev.de. Die Weiterleitung an die IRU-Hotline wird vom BGL übernommen. ■

Gesetzesänderungen 2018

das müssen Arbeitgeber im neuen Jahr beachten

Am 01. Januar 2018 sind Änderungen im Mutterschutzrecht, in der betrieblichen Altersversorgung und im Bauvertragsrecht in Kraft getreten. Wir geben Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Gesetzesänderungen.

Mutterschutz

Nachdem einzelne Bestimmungen des „Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechts“ bereits mit Verkündung am 30. Mai 2017 wirksam wurden, traten am 01. Januar 2018 die wesentlichen Neuerungen in Kraft.

Verlängerte Schutzfrist bei behinderten Kindern

Bereits seit Mitte 2017 kann die Mutter eine verlängerte nachgeburtliche Schutzfrist von zwölf statt acht Wochen in Anspruch nehmen, wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Geburt eine Behinderung beim Kind ärztlich festgestellt wird.

Erweiterter Kündigungsschutz

Der besondere Kündigungsschutz gilt seit 30. Mai 2017 auch bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt, die nach der zwölften Schwangerschaftswoche erfolgte. Vom Kündigungsverbot werden zukünftig auch Vorbereitungsmaßnahmen des Arbeitgebers erfasst. Den Begriff der Vorbereitungsmaß-

nahmen definiert der Gesetzesentwurf nicht.

Ausweitung des geschützten Personenkreises

Während das Mutterschutzgesetz (MuSchG) bisher an den Begriff des Arbeitsverhältnisses anknüpfte, unterfallen zukünftig insbesondere auch Studentinnen, Praktikantinnen und arbeitnehmerähnliche Personen dem Anwendungsbereich.

Arbeitszeitrechtlicher Gesundheitsschutz

Von nun an ist Nachtarbeit zwischen 20 und 22 Uhr möglich. Der Arbeitgeber muss dafür die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einholen und klarstellen, dass die Nachtarbeit nicht zu einer unverantwortbaren Gefährdung für die schwangere Frau führt.

Bis zur Entscheidung der Behörde kann die schwangere Frau bis 22 Uhr weiterbeschäftigt werden, wenn sie dem zustimmt. Lehnt die Behörde den Arbeitgeberantrag nicht innerhalb von sechs Wochen ab, gilt die Genehmigung der Behörde als erteilt.

Gefährdungsbeurteilung

Die Mutterschutzarbeitsverordnung (MuSchArbV) wurde in das MuSchG integriert. Der Arbeitgeber wird zunächst verpflichtet, jeden konkreten Arbeitsplatz hinsichtlich des Vorliegens „unverantwortbarer Gefährdungen“ einzuschätzen.

Betriebliche Altersversorgung (bAV)

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz, mit dem die Attraktivität und die Verbreitung der bAV gefördert werden sollen, ist größtenteils am 01. Januar 2018 in Kraft getreten. Einige wichtige Vorschriften – wie beispielsweise der Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung – gelten jedoch erst später.

Änderungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht

- Der steuerliche Dotierungsrahmen wird von vier Prozent auf acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung West angehoben.
- Es wird eine Geringverdienerförderung in der bAV eingeführt. Bei Einkommen bis 2.200 Euro kann der Arbeitgeberbeitrag zur bAV in einer Höhe von mindestens 240,- Euro bis maximal 480,- Euro zu 30 Prozent im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens erstattet werden.
- Die Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner bei bAV-Riester-Verträgen entfällt in der Leistungsphase.
- Die Riester-Förderung wird auf 175 Euro / p. a. (aktuell 154 Euro) angehoben.
- Die Anrechnung von bAV-Leistungen auf die Grundsicherung wird begrenzt, der maximale Freibetrag soll aktuell 202 Euro betragen.



Änderungen im Betriebsrentenrecht / Arbeitsrecht

- Es wird ein gesetzlicher Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss bei der Entgeltumwandlung in Höhe von 15 Prozent des umgewandelten Betrags geschaffen, soweit der Arbeitgeber hierdurch Sozialversicherungsbeiträge spart. Die Regelung tritt erst am 01. Januar 2019 in Kraft. Für Entgeltumwandlungszusagen, die vor dem 01. Januar 2019 geschlossen wurden, gilt die Verpflichtung zu dem Zuschuss erst ab dem 01. Januar 2022.

Auch die zugrundeliegenden Verträge zwischen dem Arbeitgeber und den Versicherungsunternehmen müssen erst zum jeweiligen Zeitpunkt angepasst bzw. neu vereinbart werden.

- In einem Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebsvereinbarung kann geregelt werden, dass der Arbeitgeber eine automatische Entgeltumwandlung mit Widerspruchsrecht (Optionssystem mit Opt-out-Möglichkeit) einführt.

- Es wird die Möglichkeit einer reinen Beitragszusage geschaffen. Sie darf jedoch nur auf Basis eines Tarifvertrags gegeben werden (Tarifexklusivität). Nichttarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer kön-

nen die Anwendung der einschlägigen tariflichen Regelungen hierzu vereinbaren.

- Die Tarifvertragsparteien müssen sich an der Durchführung und Steuerung beteiligen. Zur Absicherung der reinen Beitragszusage soll ein sog. „Sicherungsbeitrag“ tarifvertraglich vereinbart werden.
- Anwartschaften aus einer reinen Beitragszusage sind sofort unverfallbar.
- Einrichtungen, die eine reine Beitragszusage durchführen, dürfen keine Mindest- oder Garantieleistung gewähren.

Reform Bauvertragsrecht und kaufrechtliche Mängelhaftung

Das Gesetz zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung und zur Reform des Bauvertragsrechts, welches am 9. März 2017 vom Bundestag verabschiedet wurde, ist am 01. Januar 2018 in Kraft getreten.

Im Bereich der kaufrechtlichen Mängelhaftung ändert sich insbesondere der Umfang des Nacherfüllungsanspruchs im Vergleich zur jetzigen Rechtslage.

Gemäß § 439 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) neuer Fassung ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwen-

dungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen, wenn der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht hat.

Die Rechte des Käufers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er im Zeitpunkt des Einbaus oder des Anbringens den Mangel kennt.

Im Hinblick auf die Reform des Bauvertragsrechts hat das Gesetz dazu geführt, dass spezielle Regelungen für den Bauvertrag, den Verbraucherbauvertrag sowie den Architektenvertrag und den Ingenieurvertrag in das Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs genommen wurden.

Den Schwierigkeiten des geltenden Werkvertragsrechts soll, u. a. durch die Einführung eines Anordnungsrechts des Bestellers einschließlich Regelungen zur Preisanpassung bei Mehr- oder Minderleistungen, durch die Änderung und Ergänzung der Regelungen zur Abnahme sowie die Normierung einer Kündigung aus wichtigem Grund begegnet werden.

Speziell für Bauverträge von Verbrauchern werden Regelungen zur Einführung einer Baubeschreibungspflicht des Unternehmers, zur Pflicht der Parteien, eine verbindliche Vereinbarung über die Bauzeit zu treffen, zum Recht des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags und zur Einführung einer Obergrenze für Abschlagszahlungen getroffen. Des Weiteren sieht das Gesetz die Einrichtung spezialisierter Baukammern an allen Landgerichten vor. ■

Sozialversicherung

Seit dem 01.01.2018 sind für die Renten, Kranken und Pflegeversicherung sowie die Arbeitsförderung einige Änderungen zu beachten:

Anhebung der Bezugsgröße zur Renten und Arbeitslosenversicherung in den alten Bundesländern von 2.975 Euro/Monat auf 3.045 Euro/Monat bzw. von 35.700 Euro/Jahr auf 36.540 Euro/Jahr und in den neuen Bundesländern von 2.660 Euro/Monat auf 2.695 Euro/

Monat bzw. von 31.920 Euro/Jahr auf 32.340 Euro/Jahr.

Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze zur Renten und Arbeitslosenversicherung in den alten Bundesländern von 6.350 Euro/Monat auf 6.500 Euro/Monat bzw. von 76.200 Euro/Jahr auf 78.000 Euro/Jahr. Für die neuen Bundesländer steigt die Beitragsbemessungsgrenze von 5.700 Euro/Monat auf 5.800 Euro/Monat bzw. von 68.400 Euro/Jahr auf 69.600 Euro/Jahr.

Der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung sinkt von 18,7 Prozent auf 18,6 Prozent.

Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzli-

chen Krankenversicherung von 4.350 Euro/Monat auf 4.425 Euro/Monat bzw. von 52.200 Euro auf 53.100 Euro für alle Bundesländer. Der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung liegt wie im Vorjahr bei 14,6 Prozent.

Die Sachbezugswerte für 2018 sind in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) geregelt.

Der Wert für Verpflegung steigt von 241 Euro/Monat auf 246 Euro/Monat. Für Unterkunft und Miete steigt der Wert von 223 Euro/Monat auf 226 Euro/Monat.

Die neuen Werte haben wir in Tabellen zusammengefasst. ■

Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) 2018

Seit dem 01.01.2018 gelten nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) neue Werte für Unterkunft und Verpflegung.

Verpflegung	Alle Bundesländer	
	Euro/Tag	Euro/Monat
für Arbeitnehmer <i>(einschließlich Jugendliche und Auszubildende)</i>	8,20	246,00
– Frühstück	1,73	52,00
– Mittagessen	3,23	97,00
– Abendessen	3,23	97,00

Seit dem 01.01.2018 erhält ein Arbeitnehmer nach der SvEV in allen Bundesländern monatlich 226,00 Euro für Unterkunft (beheiztes Zimmer, d.h. einschließlich Kosten für Heizung und auch Beleuchtung).

Diese Werte reduzieren sich

1. bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 %
2. für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 %
3. und bei der Belegung um 40 %
 - mit zwei Beschäftigten um 50 %
 - mit drei Beschäftigten um 60 %.
 - mit mehr als drei Beschäftigten

Erfüllt ein Arbeitnehmer mehrere dieser Voraussetzungen, werden die Prozentsätze addiert.

Bezugsgrößen	Alte Bundesländer		Beitrittsgebiete	
	Euro/Monat	Euro/Jahr	Euro/Monat	Euro/Jahr
Bezugsgröße RV/ALV (§ 18 SGB IV)	3.045,00	36.540,00	2.695,00	32.340,00
Bezugsgröße KV/PV (§ 18 SGB IV)	3.045,00	36.540,00	3.045,00	36.540,00
Geringfügigkeitsgrenze (§ 8 SGB IV Versicherungsfreiheit) – Minijob –	450,00		450,00	
Gleitzone (§ 20 Abs. 2 SGB IV) – Minijob –	450,01 bis 850,00		450,01 bis 850,00	
Geringfügigkeitsgrenze für Auszubildende (§ 20 Abs. 3 SGB IV Arbeitgeber hat auch den Beitragsanteil des Arbeitnehmers zu tragen)	325,00		325,00	
Geringfügigkeitsgleitzone Faktor F 2018 (Gleitzonefaktor 450,01 bis 850,00 Euro Entgelt/Monat)			0,7547	

Beitragsätze	Gesamt %	Arbeitgeber- anteil %
Gesetzliche Rentenversicherung (§ 158 Abs. 4 SGB VI) – Allgemeine Rentenversicherung	18,60	9,30
Knappschaftliche Rentenversicherung	24,70	12,35
Arbeitsförderung (§ 341 Abs. 2 SGB III) – Arbeitslosenversicherung	3,00	1,50
Pflegeversicherung – bundesweit – Eltern (§ 55 Abs. 1 SGB XI)	2,55	1,275
Kinderlose (§ 55 Abs. 3 SGB XI) (nach dem 31.12.1989 geboren und Vollendung des 23. Lebensjahres + 0,25 %)	2,80	1,275
Gesetzliche Krankenversicherung Allgemeiner Beitragssatz (Anspruch auf Entgeltfortzahlung für mindestens 6 Wochen)	14,60	7,30
Ermäßigter Beitragssatz (kein Anspruch auf Krankengeld)	14,00	7,00
Durchschnittlicher Zusatzbeitrag für bestimmte Personengruppen (Arbeitslosengeld-II-Bezieher und Auszubildende) seit dem 01.01.2015	1,00	–

Umlagen	Krankenkasse/Mini-Job-Zentrale	%
U1 Umlage- und Erstattungssatz	individuell nach Satzung der Krankenkasse/der Minijob-Zentrale	
U2 Entgeltfortzahlung für Mutterschaftsaufwendungen		
U3 Insolvenzgeldumlage (§ 360 SGB III)		0,06

Personengruppenschlüssel für Auszubildende:	Nr.
Unterhalb der Geringverdienergrenze	121
In einer außerbetrieblichen Einrichtung	122
Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr oder einem Bundesfreiwilligendienst	123
Unterhalb der Geringverdienergrenze in der Seefahrt	144





Gesetzliche Rentenversicherung (RV) / Arbeitslosenversicherung (ALV) Mindestarbeitsentgeltbemessungsgrundlage/Beitragspflichtige Einnahmen RV/ALV 2018

	Alte Bundesländer		Beitrittsgebiete	
	Euro/Monat	Euro/Jahr	Euro/Monat	Euro/Jahr
Beitragsbemessungsgrenze				
• Allgemeine Rentenversicherung	6.500,00	78.000,00	5.800,00	69.600,00
• Knappschaftliche Rentenversicherung	8.000,00	96.000,00	7.150,00	85.800,00
• Arbeitslosenversicherung	6.500,00	78.000,00	5.800,00	69.600,00
Mindestarbeitsentgelte				
• Freiwillig Versicherte	450,00		450,00	
• Behinderte Menschen (RV)	2.436,00		2.156,00	
• Auszubildende/Praktikanten (ohne RV und ALV)	30,45		26,95	
• Auszubildende in einer außerbetrieblichen Ausbildungsstätte	Ausbildungs- vergütung		Ausbildungs- vergütung	
• Personen, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden, und behinderte Menschen, Kranken- und Pflegeversicherte	609,00		609,00	
• Geringfügig Beschäftigte, die auf Versicherungsfreiheit verzichtet haben (§ 163 Abs. 8 SGB VI)	175,00		175,00	
• Selbstständige Tätigkeit				
– Einkommen in Höhe der Bezugsgröße	3.045,00		2.695,00	
– bei Nachweis niedrigeres oder höheres Einkommen mindestens	450,00		450,00	

Beiträge	Alte Bundesländer		Beitrittsgebiete	
	RV	ALV	RV	ALV
	Euro/Monat	Euro/Monat	Euro/Monat	Euro/Monat
Höchstbeitrag für versicherungspflichtige Arbeitnehmer, Selbstständige, Existenzgründer und freiwillig Versicherte 18,6 %/3,0 % von Beitragsbemessungsgrenze	1.209,00	195,00	1.078,80	174,00
Mindestbeitrag für				
• versicherungspflichtige Selbstständige, Existenzgründer und freiwillig Versicherte 18,6 %/3,0 % von 450,00 Euro	83,70	13,50	83,70	13,50
• Versicherungspflichtige geringfügig Beschäftigte 18,6 %/3,0 % von 175,00 Euro	32,55	5,25	32,55	5,25
Regelbeitrag für				
• versicherungspflichtige Selbstständige	566,37	91,35	501,27	80,85
• versicherungspflichtige Selbstständige bei Aufnahme der Tätigkeit bis zum Ablauf von 3 Kalenderjahren nach dem Jahr der selbstständigen Tätigkeit (halber Regelbeitrag) 18,6 %/3,0 % von Bezugsgröße	278,19	45,68	250,64	40,43
Mindestzahlbetrag für die Beitragspflicht von Versorgungsbezügen in KV und PV	152,25		152,25	

Gesetzliche Krankenversicherung (KV) / Pflegeversicherung (PV) 2018

	Alle Bundesländer	
	Euro/Monat	Euro/Jahr
Jahresarbeitsentgeltgrenze/Versicherungspflichtgrenze (§ 6 Abs. 6 SGB V)	4.950,00	59.400,00
Beitragsbemessungsgrenze (§ 6 Abs. 7 SGB V) am 31.12.2002 privatversichert	4.425,00	53.100,00
Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung Mindestbemessungsgrundlage		
• Allgemein	1.015,00	
• Existenzgründer	1.522,50	
• Hauptberuflich Selbstständige	2.283,75	
Regelbemessungsgrundlage für hauptberuflich Selbstständige	4.425,00	
Höchstbeitrag Pflegeversicherung		
• für versicherungspflichtige Arbeitnehmer/Eltern	112,84	
• für Kinderlose	123,90	

Höchstbeitragszuschuss des Arbeitgebers für freiwillig und privat krankenversicherte Arbeitnehmer	Alle Bundesländer	
	Euro/Monat	
Krankenversicherung (freiwillig und privat)		
• mit Anspruch auf Krankengeld	323,03	
• ohne Anspruch auf Krankengeld	309,75	
Pflegeversicherung (§ 61 Abs. 3 SGB XI) (freiwillig und privat)		
• Allgemein – bundeseinheitlich – (außer Sachsen)	56,42	
• Bundesland Sachsen	34,29	

Studentenbeitrag bzw. Praktikanten mit Pflichtversicherung (KVdS)	Alle Bundesländer	
	Euro/Monat	
Krankenversicherung ohne Zusatzbeitrag	66,33	
Pflegeversicherung		
• ohne PV-Zuschlag bis 23. Lebensjahr oder mit Kind	16,55	
• mit PV-Zuschlag ab 23. Lebensjahr ohne Kind	18,17	

Fälligkeitstermine der Sozialversicherungsbeiträge

Monat	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Übermittlung des Beitragsnachweises	24.	21.	22.	23.	24.	24.	24.	26.	23.	24.	25.	18.
Vorliegen des Beitragsnachweises	25.	22.	23.	24.	25.	25.	25.	27.	24.	25.	26.	19.
Beitragszahlung*	29.	26.	27.	26.	29.	27.	27.	29.	26.	29.	28.	21.

*Der drittletzte Bankarbeitstag kann auf Grund nicht bundeseinheitlicher Feiertage unterschiedlich sein und richtet sich nach dem Sitz der Krankenkasse.



Automatisiertes und vernetztes Fahren muss sicher sein

Bonn, 5. Dezember 2017 – Angesichts der Entwicklungen zum Thema „automatisiertes Fahren“ in rechtlicher Hinsicht, insbesondere der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 21.06.2017, den aktuellen Beratungen zu den Änderungen der UN/ECE-Regelungen sowie den Ergebnissen der Ethik-Kommission zum automatisierten Fahren, nimmt der DVR Stellung zum Thema. Er er-

wartet, dass die Einführung und Nutzung von teil-, hoch- und vollautomatisierten Fahrfunktionen in der Zukunft einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit leisten.

Der DVR fordert daher u.a., dass bei der Zulassung der Systeme in jedem Einzelfall abzuwägen ist, ob der zu erwartende Sicherheitsgewinn mögliche Risiken überwiegt. Felderfahrungen und Simulationen sind für die Weiterentwicklung automatisierter Fahrfunktionen notwendig. Es sollten deshalb weitere Möglich-

keiten eröffnet werden, den Sicherheitsgewinn der Fahrfunktionen vor deren Genehmigung zu ermitteln. Nach der Zulassung sind die neuen Technologien ebenfalls durch Feldbeobachtungen zu sichern. Derzeit wird im Rahmen von Forschungsprojekten die Zulassung fahrerloser Fahrzeuge zur Personenbeförderung geprüft. Der DVR empfiehlt, dass für diesen Zweck einheitliche Kriterien und Prozesse erarbeitet werden, um die zuständigen Behörden zu unterstützen.

Um die sichere Bedienung automatisierter Fahrfunktionen zu gewährleisten, fordert der DVR Hersteller,

Normungsorganisationen und Gesetzgeber auf, einheitliche Begriffe und Definitionen, Bedienprinzipien, Warnungen und Aufforderungen an die Nutzenden automatisierter Fahrfunktionen zu erarbeiten.

Laut DVR-Empfehlungen sind geeignete technische und kommunikative Maßnahmen (Mensch-Maschine-Schnittstelle) vorzusehen, damit Fahrfunktionen nicht irrtümlich oder missbräuchlich verwendet werden können. Der DVR fordert zudem eine ausreichende Information der Verkehrsteilnehmenden, gesonderte Unfallanalysen und macht Vorschläge zur Durchführung von System-Updates sowie zur Prüfbarkeit von voll- und hochautomatisierten Fahrzeugen im Rahmen der Hauptuntersuchungen.

Auch Intelligente und vernetzte Verkehrssysteme können zur Steigerung der Verkehrssicherheit beitragen. Zu den intelligenten und vernetzten Verkehrssystemen zählen auch Vehicle-2-X-Anwendungen, bei denen der drahtlose Informationsaustausch zwischen Verkehrsteilnehmenden bzw. zwischen den Verkehrsteilnehmenden und der Infrastruktur zur Umsetzung neuartiger Funktionen genutzt wird. Im Rahmen nationaler und internationaler Forschungsprojekte wurden bereits verschiedene Vehicle-2-X-Anwendungen entwickelt.

So werden je nach Anwendung unterschiedliche Situationen – von der unmittelbaren Gefahrensituation bis zur einfachen Informationsbereitstellung – und verschiedene Arten von Verkehrsteilnehmenden adressiert. Darüber hinaus kommen auch unterschiedliche Arten der Informationsbereitstellung und verschiedene Kommunikationsarten, z.B. per Mobilfunk oder per pWLAN

(speziell entwickelter technischer Standard für die Fahrzeugkommunikation) zum Einsatz. Ziel ist es, Unfälle zu verhindern oder sie in den Auswirkungen zu reduzieren. Ein automatisiert ablaufender Kommunikationsprozess zu sicherheitsrelevanten Informationen kann das Ziel dadurch erreichen, dass solche Informationen frühzeitig übermittelt werden, damit rechtzeitig reagiert werden kann. Eine Reaktion kann entweder durch den FahrzeugFührenden oder durch das Fahrzeugsystem selbst erfolgen. Dies ist von der Gefahrensituation abhängig, die verhindert werden soll.

So sind z.B. die Anforderungen an Informationen über einen vorausliegenden Stau weniger zeitkritisch als die über einen unmittelbar bevorstehenden Zusammenstoß in einem Kreuzungsbereich.

Basierend auf den Ergebnissen verschiedener Testfelder und Studien, empfiehlt der DVR diverse Kriterien für die angewandten Kommunikationstechnologien, z.B. die Datenbereitstellung in Echtzeit und Reichweiten von mindestens 300 Metern. Nach Einschätzung des DVR sollten Sicherheitsfunktionen, die bereits ihre Wirkung und Alltagstauglichkeit in Feldtests belegen konnten, mit Priorität umgesetzt werden, u.a. das elektronische Bremslicht sowie der Querverkehrsassistent und der Verkehrszeichenassistent für Stoppschilder.

Weitere und ausführlich begründete Empfehlungen enthalten die DVR-Vorstandsbeschlüsse „Automatisierte Fahrfunktionen“ und „Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Vehicle-2-X-Kommunikation“ vom 16. November 2017 unter: <https://www.dvr.de/site/beschluesse.aspx>. ■

Dehner Logistik GmbH & Co.KG
und Andreas Schmid Logistik AG
arbeiten seit vielen Jahren erfolgreich bei der Belieferung der Dehner Gartencenter zusammen.



Gemeinsam wollen wir weiter wachsen und suchen zuverlässige und engagierte

Transport- unternehmer

mit EU Lizenz und
Sattelzugmaschine für einen
interessanten Einsatz

Wir bieten Ihnen

- garantierten Mindestumsatz pro Einsatztag
- gute Umsätze
- auf Wunsch kurze Zahlungsziele
- partnerschaftliche Zusammenarbeit
- Tankkarten bei Bedarf

Sollten Sie Interesse an einer Zusammenarbeit haben, wenden Sie sich bitte an:

Frau Stefanie Mayr, Tel.: 09090-777-262
stefanie.mayr@andreas-schmid.de

Andreas Schmid Int. Spedition GmbH & Co. KG,
Andreas-Schmid-Straße 1, 86368 Gersthofen
www.andreas-schmid.de

Service aus Leidenschaft



KOPPE

ANWALTSKANZLEI

MARTIN KOPPE
Rechtsanwalt

Strafsachen
Bußgeldsachen
Unfall-Schadensregulierungen
Arbeitsrecht
Transportrecht
Personalschulungen

D 81476 München
Forstenrieder Allee 210
Telefon 089/829881-0, Fax -11
E-Mail: kanzlei@ra-koppe.de
Internet: www.ra-koppe.de

Steuerliche Behandlung von **Reisekosten** und **Reisekostenvergütungen** bei betrieblich und beruflich veranlaßten Auslandsreisen **ab 1. Januar 2018**

Aufgrund des § 9 Absatz 4a Satz 5 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) werden im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die in der anliegenden Übersicht ausgewiesenen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlaßte Auslandsdienstreisen ab 1. Januar 2018 bekannt gemacht

Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tagen mit 24 Stunden Abwesenheit) im Hinblick auf § 9 Absatz 4a Satz 52. Halbsatz EStG insbesondere Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland jeweils ohne Tätigwerden ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland in das Inland oder vom Inland in das

Übersicht über die ab 01.01.2018 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten

Land	bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von mind. 24 Stunden	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Std. je Kalendertag	Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	€	€	€
Albanien	29	20	113
Andorra	34	23	45
Armenien	23	16	63
Aserbajdschan	30	20	72
Belgien	42	28	135
Bosnien-Herzegowina	18	12	73
Bulgarien	22	15	90
Dänemark	58	39	143
Deutschland	24	12	20
Estland	27	18	71
Finnland	50	33	136
Frankreich	44	29	115
- Paris	58	39	152
- Straßburg	51	34	96
- Lyon	53	36	115
- Marseille	46	31	101
Georgien	35	24	88
Griechenland	36	24	89
- Athen	46	31	132
Irland	44	29	92
Island	47	32	108
Italien	34	23	126
- Mailand	39	26	156
- Rom	52	35	160
Kasachstan	39	26	109
Kirgisistan	29	20	91
Kosovo	23	16	57
Kroatien	28	19	75
Lettland	30	20	80
Liechtenstein	53	36	180
Litauen	24	16	68
Luxemburg	47	32	130
Malta	45	30	112
Mazedonien	29	20	95
Moldau, Republik	24	16	88
Monaco	42	28	180
Montenegro	29	20	94
Niederlande	46	31	119

Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.

- Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

Siehe dazu auch Rz. 51 des BMF-Schreibens vom 24. Oktober 2014 (BStBl I S. 1412). Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist für

Land	bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von mind. 24 Stunden	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Std. je Kalendertag	Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	€	€	€
Norwegen	80	53	182
Österreich	36	24	104
Polen	27	18	50
- Breslau	33	22	92
- Danzig	29	20	77
- Krakau	28	19	88
- Warschau	30	20	105
Portugal	36	24	102
Rumänien	26	17	62
- Bukarest	32	21	100
Russische Föderation	24	16	58
- Jekatarinenburg	28	19	84
- Moskau	30	20	110
- St. Petersburg	26	17	114
San Marino	34	23	75
Schweden	50	33	168
Schweiz	62	41	169
- Genf	64	43	195
Serbien	20	13	74
Slowakische Republik	24	16	85
Slowenien	33	22	95
Spanien	29	20	88
- Barcelona	32	21	118
- Madrid	41	28	113
- Palma de Mallorca	32	21	110
- Kanarische Inseln	32	21	98
Tadschikistan	26	17	67
Tschechische Republik	35	24	94
Türkei	40	27	78
- Istanbul	35	24	104
- Izmir	42	28	80
Turkmenistan	33	22	108
Ukraine	32	21	98
Ungarn	22	15	63
Usbekistan	34	23	123
Vatikanstadt	52	35	160
Vereinigtes Königreich & Nordirland	45	30	115
- London	62	41	224
Weißrussland	20	13	98
Zypern	45	30	116

diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen.

Im Übrigen, insbesondere bei Flug- und Schiffsreisen, ist R 9.6 Absatz 3 LStR zu beachten.

Zur Kürzung der Verpflegungspauschale gilt Folgendes:

Bei der Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten ist die Kürzung der Verpflegungspauschale i. S. d. § 9 Absatz 4a Satz 8 ff. EStG tagesbezogen vorzunehmen, d. h. von der für den

jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale (s. o.) für eine 24-stündige Abwesenheit (§ 9 Absatz 4a Satz 5 EStG), unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Beispiel: Der Ingenieur I kehrt am Dienstag von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit in Straßburg (**Frankreich**) zu seiner Wohnung zurück. Nachdem er Unterlagen und neue Kleidung eingepackt hat, reist er zu einer weiteren mehrtägigen Auswärtstätigkeit nach Kopenhagen (**Dänemark**) weiter. I erreicht Kopenhagen um

23.00 Uhr. Die Übernachtungen – jeweils mit Frühstück – wurden vom Arbeitgeber im Voraus gebucht und bezahlt.

Für Dienstag ist nur die höhere Verpflegungspauschale von **39 Euro** (Rückreisetag von Straßburg: **34 Euro**, Anreisetag nach Kopenhagen **39 Euro**) anzusetzen. Aufgrund der Gestellung des Frühstücks im Rahmen der Übernachtung in Straßburg ist die Verpflegungspauschale um **11,60 Euro** (20 Prozent der Verpflegungspauschale Kopenhagen für einen vollen Kalendertag: **58 Euro**) auf **27,40 Euro** zu kürzen.

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind ausschließlich in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar (R 9.7 Absatz 3 LStR und Rz. 123 des BMF-Schreibens vom 24. Oktober 2014, BStBl I S. 1412). Für den Werbungskostenabzug sind nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend (R 9.7 Absatz 2 LStR und Rz. 112 des BMF-Schreibens vom 24. Oktober 2014, BStBl I S. 1412); dies gilt entsprechend für den Betriebsausgabenabzug (R 4.12 Absatz 2 und 3 EStR).

Dieses Schreiben gilt entsprechend für doppelte Haushaltsführungen im Ausland (R 9.11 Absatz 10 Satz 1, Satz 7 Nummer 3 LStR und Rz. 107 ff. des BMF-Schreibens vom 24. Oktober 2014, BStBl I S. 1412). Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. ■

(Fettdruck kennzeichnet die Änderungen gegenüber der Übersicht ab 1. Januar 2017 – BStBl 2016 I S. 1438).

Die Anfangsjahre des LBT neu erzählt

Zum Jahresbeginn präsentiert der LBT den „neuen“ Süddeutschen Verkehrskurier als Journal für Transportunternehmer. Unter Federführung von Christian Durmann wurde die Zeitschrift völlig neu gestaltet und strukturiert und bietet dem Leser auf moderne und ansprechende Art kompakte und vielseitige Information.

Seit 01. Januar 1992 besteht in der Bundesrepublik Anschnallpflicht in Lkw und Sattelzugmaschinen, die von diesem Tag an erstmals in den Verkehr kommen.

Auf 277 Milliarden DM schätzt das Münchner Ifo-Institut den Gesamtinvestitionsbedarf für das Verkehrswegenetz in den neuen Bundesländern.

Ohne Vorankündigung erhöht die Brenner-Autobahn AG mit Wirkung zum 01.

Januar 1992 erneut die Maut für Lkw drastisch um 30 Prozent. Seit 1989 hat Österreich damit die wichtigste Alpentransitstrecke um über 100 Prozent verteuert.

Die im Jugoslawien-Verkehr tätigen Transportunternehmer stehen nach der Aufhebung des deutsch-jugoslawischen Verkehrsabkommens durch die Bundesregierung und die darauf erfolgten Retorsionsmaßnahmen Belgrads vor großen Problemen. Unternehmen, die im zwischenstaatlichen Verkehr tätig waren, müssen sich ohne Übergangszeit aus den bisher von ihnen bedienten Märkten zurückziehen.

Am 24. Januar 1992 verstirbt, völlig überraschend – wenige



Wochen nach Vollendung seines 65. Geburtstages – der Zweite stellvertretende Vorsitzende des LBT, August Schmadel.

Im Bundesgesetzblatt vom 27. Feb-

ruar wird das Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes veröffentlicht. Damit ist die Ausweitung der Nahzone von 50 auf 75 Kilometer definitiv festgelegt. Die auf 75 Kilometer erweiterte Nahzone wird ab 27. Mai 1992 Gültigkeit haben.

Im März tritt die Änderung der Höchstzahlenverordnung in Kraft und bewirkt im Rahmen der sogenannten Farbenbereinigung die Umwandlung aller rosa und blauen Konzessionen in rote Konzessionen für den allgemeinen Güterfernverkehr.

Überraschend deutlich spricht sich im März der Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofes gegen das deutsche Gesetz zur Erhebung einer Straßenbenutzungsgebühr aus. Die Maßnahme sei für EG-Ausländer diskriminierend. Falls der EuGH dieser Interpretation in seinem für Juni erwartetem Urteil folgt,



Volles Haus in der Roseheimer Festhalle.



Fahrwegbestimmung nach § 7 und 7a GGVS für Gefahrguttransporte in Kraft. Danach muß bereits vor Fahrtbeginn die genaue Streckenführung festgelegt und dokumentiert werden.

Unter dem Motto „Europa im Blickfeld“ findet die LBT-Jahreshauptversammlung 1992 in Eching bei München statt. Die Delegierten des LBT verabschieden im Rahmen der Jahresversammlung die Resolution „Harmonisierung darf nicht länger Utopie bleiben“ und fordern in einem Fünf-Punkte-Paket konkrete Maßnahmen.

Nach großen Mühen und umfangreichen Vorbereitungen des LBT-Arbeitskreises Öffentlichkeitsarbeit findet am 25. April auf dem Rosenheimer Volkspark das „Familienfest mit Brummi“ statt. Die Idee, Unterhaltung gepaart mit Information rund um das LBT-Gewerbe anzubieten, hat gezündet. Mehr als 15000 Besucher übertref-

1992



Faszination Lkw.



Der Umschlagbahnhof München-Riem nimmt seine Arbeit auf.

müßte das Mitte 1990 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz aufgehoben werden. Am 01. April tritt die sogenannte





fen nicht nur die Erwartungen der Organisatoren, sondern sorgen auch für ein überaus positives Echo in Medien, Funk und Fernsehen.

1992

Im Mai erfolgt unter Einbeziehung der bayerischen Transportunternehmen eine noch nie dagewesene Transportaktion: Mit einer logistischen Meisterleistung gelingt in einer Nacht der Umzug des Flughafens München-Riem in das Erdinger Moos.

Seit Ende Mai gilt die auf 75 Kilometer erweiterte Nahzone. Der LBT bietet seinen Mitgliedern in diesem Zusammenhang über ein eigens installiertes EDV-System die Möglichkeit, individuelle neue Nahzonen berechnen zu lassen. Nach dem Willen der Bundesregierung soll bereits Mitte des Jahres die Abgasson-



Ernst Hinsken MdB steht hinter dem Gewerbe.

LBT LÄNDERVERBAND DER DEUTSCHEN TRANSPORT-UNTERNEHMEN (VTD) e.V.

BAYERISCHE POLIZEI

Aufruf
an alle Unternehmer und Fahrer des gewerblichen Güterkraftverkehrs

Sicht weg – Gas weg!
Nebelunfälle müssen nicht sein

Lieber Kraftfahrer, hallo Partner!

Der Verband, der sich jeweils Tag für Tag Sorgen um die Sicherheit der Fahrer und der Fahrzeuge macht, hat sich mit der Bayerischen Polizei zusammengeschlossen. Zusammen sind wir stärker. Zusammen können wir die Sicherheit der Fahrer und der Fahrzeuge verbessern. Zusammen können wir die Sicherheit der Fahrer und der Fahrzeuge verbessern.

als Fahrer:

Bitte beachten!

als Unternehmer:

Händigen Sie bitte dem Fahrpersonal eine Fotokopie dieses Aufrufs aus. Bitte am »Schwarzen Brett« aushängen!

Wir wünschen Ihnen eine weiterhin unfallfreie Fahrt!

Bitte beachten!

deruntersuchung für Dieselfahrzeuge in die StVZO aufgenommen werden. Ab 01.07.1992 sollen die Abgasprüfungen im Rhythmus der Hauptuntersuchungen von Personen- und Lastkraftwagen stattfinden.

Die im Juli 1990 abgesunkene Inntal-Brücke bei Kufstein wird im Sommer des Jahres wieder in Betrieb genommen und ist voll befahrbar. Das seit langem diskutierte Gesetz der Aufhebung der Tarife liegt nunmehr im Entwurf vor.

Im Schilderwald auf deutschen Autobahnen tut sich was. Veränderte Ausfahrtszeichen, optische Symbole für Autobahnkreuze und Zahlen in weißen Kreisen zieren bereits viele blaue Wegweiser. Hintergrund für die Neuerung ist eine Entscheidung, die nach jahrelanger Diskussion getroffen wurde, eine komplette Durchnummerierung aller Autobahnknotenpunkte zu schaffen. Im Herbst legt Österreich das Konzept für die zum 01. Januar 1993 geplante Einführung des Ökopunktesystems vor. Es wird künftig die bilateralen Genehmigungen für den Transitverkehr durch Österreich ersetzen.

Am 28. September wird der Umschlagbahnhof München-Riem (UBM) als eine der modernsten Umschlaganlagen für den kombinierten Verkehr eröffnet. Im Oktober beginnt in Hof der Prozeß um den tragischen Nebelunfall von Münchenberg im Oktober 1990.

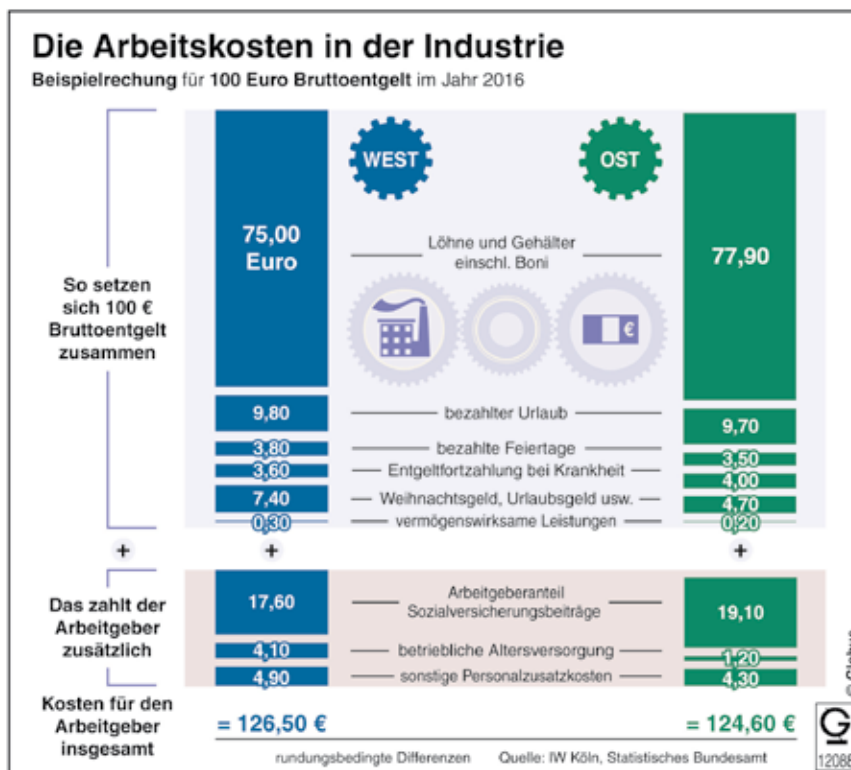
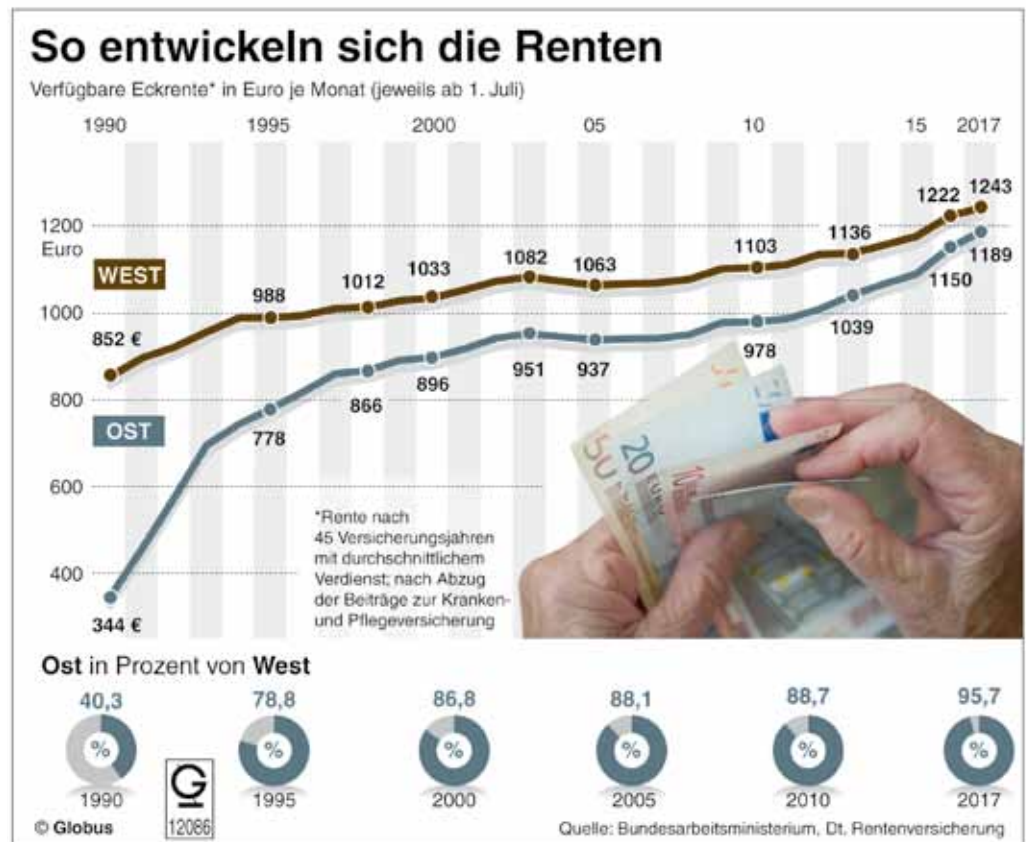
In Medien und Gesellschaft wird erneut die Diskussion um die Sicherheit des Lkw-Verkehrs entfacht. In der weitgestreuten Aktion „Sicht weg – Gas weg!“ ruft der LBT zusammen mit der bayerischen Polizei alle Unternehmer und Fahrer des gewerblichen Güterkraftverkehrs auf, alles daran zu setzen, um Nebelunfälle zu vermeiden. Durch die Wiedervereinigung Deutschlands wird ein neues Postleitzahlensystem notwendig, das zum 01. Juli 1993 gültig sein wird. Bayerns Wirtschafts- und Verkehrsminister August Lang wird zum neuen Vorsitzenden der Verkehrsministerkonferenz gewählt und wird dieses Amt ab 01. Januar 1993 für zwei Jahre wahrnehmen.

Mit großen Erwartungen, aber auch mit Unsicherheit und Skepsis im Gewerbe geht das Jahr 1992 zu Ende. In wenigen Tagen tritt der europäische Binnenmarkt formell in Kraft. ■

Lücke zwischen Ost und West wird kleiner

Der „Eckrentner“ – das sind sozusagen Herr und Frau Mustermann unter den Rentnern. Er oder sie kann 45 Versicherungsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung vorweisen, und er oder sie hat immer exakt so viel verdient wie der Durchschnitt aller Arbeitnehmer in Deutschland.

Diese Modellrechnung wird immer dann herangezogen, wenn die Rentenentwicklung deutlich gemacht werden soll. Denn nur am Rentenwert und am Eckrentner kann man ablesen, wie die Rentenversicherung ihre Auszahlungsbeträge erhöht. Die monatliche Eckrente ist im Jahr 2017 auf 1243 Euro im Westen und 1189 Euro im Osten angestiegen. Dabei wurden die Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung abgezogen. Die Eckrente gibt aber auch Auskunft darüber, wie weit die Angleichung der Renten zwischen Ost und West vorangekommen ist. Vor einem Vierteljahrhundert, also direkt nach der deutschen Vereinigung, klappte noch eine riesige Lücke zwischen West und Ost: Der Rentenwert im Osten erreichte nur gut 40 Prozent des West-Wertes. Heute sind es 95,7 Prozent. ■



Arbeitskostenvorteil für Unternehmer in Ostdeutschland

Im Jahr 2016 musste ein Unternehmer in der westdeutschen Industrie im Durchschnitt 65 800 Euro für eine Vollzeitkraft kalkulieren. In Ostdeutschland war der Betrag mit 45 300 Euro in etwa um ein Drittel niedriger. Dabei unterscheidet sich die Rechnung, die der Arbeitgeber aufmacht, von der des Arbeitnehmers, der nur auf seine Gehaltsabrechnung blickt. So stecken in jeweils 100 Euro Bruttolohn durchschnittlich 75 Euro sogenanntes Direktentgelt für die tatsächlich geleistete Arbeit (Beispiel für Westdeutschland). Weiterhin stecken gut 17 Euro für die Vergütung arbeitsfreier Tage (bezahlter Urlaub, Feiertage und Krankheitstage) in den 100 Euro – ebenso wie durchschnittlich 7,70 Euro für Sonderzahlungen, beispielsweise für Weihnachtsgeld oder vermögenswirksame Leistungen.

Hinzu kommen noch Personalzusatzkosten wie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und anderes, was sich auf 26,60 Euro summiert. Insgesamt betragen somit die gesamten Arbeitskosten in Westdeutschland für je 100 Euro Bruttolohn in Westdeutschland 126,50 Euro und in Ostdeutschland 124,60 Euro. Gründe für die geringeren Kosten im Osten sind nach Angaben des Instituts der deutschen Wirtschaft das immer noch niedrigere Lohnniveau, die geringeren Sonderzahlungen sowie die weniger stark ausgebaute betriebliche Altersvorsorge. ■

Die neue Gefahr:

Wenn der Blick nach innen geht



**Polizeipräsidium
Münster**

**Direktion Verkehr
Verkehrsunfall-
prävention**

1. Ablenkung als Unfallursache

Das sichere Führen eines Lkw oder Transporters erfordert jederzeit die volle Konzentration auf das Verkehrsgeschehen. Eine kurze Unaufmerksamkeit kann unter Umständen nicht nur zu gefährlichen Verkehrssituationen oder riskanten Fahrmanövern, sondern auch zu

schlimmen Unfällen führen. 90 Prozent aller Lkw-Unfälle beruhen gänzlich oder zumindest zum Teil auf menschlichem Versagen.

Das liegt daran, dass wir Menschen nur bedingt fähig sind mehrere Tätigkeiten zur gleichen Zeit oder in schnellem Wechsel auszuführen, da das Gehirn nur eine, maximal zwei komplexe Tätigkeiten gleichzeitig koordinieren kann.

2. Faktor „Mensch“

Bei der Fülle von Informationen, die wir im Straßenverkehr aufnehmen und verarbeiten müssen, läuft das Gehirn ständig auf Hochtouren. Allerdings sind seine Aufnahmekapazität und Leistungsfähigkeit begrenzt: Unter optimalen Bedingungen können wir maximal 7 bis 8 Sachverhalte gleichzeitig erfassen und auswerten.



tig sein könnten, werden dann nicht mehr verwertet.

Etwa 90 Prozent der Informationen aus der Umwelt nehmen wir als Momentaufnahmen über unsere Augen wahr. Ohne diese Bilder sind wir praktisch im „Blindflug“ unterwegs. Aus Routine glauben wir allerdings zu wissen, was geschieht, auch wenn wir mal

nicht hinsehen. Aber wenn gerade dann der vorausfahrende LKW abgebremst oder ein anderer Verkehrsteilnehmer uns die Vorfahrt nimmt?

Weitere Informationen, die für die Sicherheit im Straßenverkehr wich-



KOPPE ANWALTSKANZLEI

MARTIN KOPPE
Rechtsanwalt

Strafsachen
Bußgeldsachen
Unfall-Schadensregulierungen
Arbeitsrecht
Transportrecht
Personalschulungen

D 81476 München
Forstenrieder Allee 210
Telefon 089/829881-0, Fax -11
E-Mail: kanzlei@ra-koppe.de
Internet: www.ra-koppe.de





3. Die Verführung ist groß

Nicht nur das Smartphone, sondern auch viele alltägliche Handlungen können Ursache für Ablenkung sein.

Selbst das Grübeln und Probleme wälzen während der Fahrt kann dazu führen, dass man gedanklich nicht mehr „bei der Sache“ ist und die Fahrhandlung wie automatisiert im Hintergrund abläuft.

Der Blick geht nach „innen“ und weg vom Verkehrsgeschehen.

Dann ist es schwer, Gefahrensignale zu erkennen, zu verarbeiten und rechtzeitig zu reagieren.





fall die Folge sein. Gegenstände wie Getränkeflaschen oder Frühstücksbbox auf dem Beifahrersitz oder der Ablage des Armaturenbrettes lenken durch Rutschen, Rollen oder drohendes Herunterfallen während der Fahrt zusätzlich stark ab.

4. Was kann ich tun?

Eine sorgfältige Fahrvorbereitung ist unerlässlich.

Dazu sollte neben der Abfahrtskontrolle auch das Anpassen von Außenspiegeln sowie Sitz und Lenkrad gehören.

Während der Fahrt bedeutet das Vornehmen der Einstellungen eine zusätzliche Ablenkung und damit verbundene erhöhte Unfallgefahr.

Das Navigationsgerät sollte vor der Fahrt eingestellt und die Lautstärke überprüft werden, damit während

der Fahrt keine Nachbesserungen erforderlich sind. Dazu gehört auch, die Freisprecheinrichtung des Telefons vor dem Start einzurichten.

Mitgeführte Gegenstände sollten nicht unbefestigt auf der Ablage oder dem Beifahrersitz liegen. Sie können durch Verrutschen oder Herunterfallen während der Fahrt stark ablenken. Beim Suchen oder Greifen nach Gegenständen liegt das Risiko um ein Vielfaches höher.

Wird der Blick kurz vom Verkehrsgeschehen abgewendet – und dabei möglicherweise das Lenkrad verrissen –, kann ein schwerer Un-



Versuchen Sie, zwischen wichtigen und unwichtigen Informationen für die Verkehrssicherheit gezielt zu unterscheiden.

Richten Sie den Blick auf das Verkehrsgeschehen und nicht nach innen!!!

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der „I-mail“ haben diese mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar.

Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „I-mail“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. ■



Mautharmonisierung: Förderprogramme Deminimis, Ausbildung und Weiterbildung

Eckpunkte + Fristen für die Förderperiode 2018

Überblick über die für die Förderprogramme Deminimis, Ausbildung und Weiterbildung relevanten Fristen für die Förderperiode 2018 zum derzeitigen Stand. Die bestehenden Förderrichtlinien werden in allen drei Förderprogrammen unverändert weiter gelten. Hinweis zur Förderperiode 2017: BAG ruft dazu auf, Verwendungsnachweise – soweit noch nicht geschehen – möglichst umgehend einzureichen, so dass die dafür vorgesehenen Mittel noch in 2017 abfließen können. Teilverwendungsnachweise sind möglich.

Die „Rahmenbedingungen“ für die Förderprogramme Deminimis, Ausbildung und Weiterbildung werden in den jeweiligen Förderrichtlinien festgelegt. Wie uns BMVI und BAG mitgeteilt haben, werden für die Förderperiode 2018 die

- „Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 15. Dezember 2015 in der Fassung der ersten Änderung vom 12. Dezember 2016 (Richtlinie „Deminimis“),

- „Richtlinie über die Förderung der Weiterbildung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen“ vom 16. März 2016 (Richtlinie „Weiterbildung“) sowie die
- „Richtlinie über die Förderung von betrieblichen Ausbildungsverhältnissen zum Berufskraftfahrer oder zur Berufskraftfahrerin in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen“ vom 5. Januar 2016 (Richtlinie „Ausbildung“)

unverändert weitergelten. Damit wird es für die Förderperiode 2018 zu keinen wesentlichen Änderungen kommen. Allerdings stehen die Förderprogramme unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Aufgrund der derzeitigen politischen Situation in Berlin ist der Haushalt für das Jahr 2018 noch nicht verabschiedet. BMVI und BAG gehen zum jetzigen Stand aber dennoch davon aus, dass alle Förderprogramme pünktlich starten.

Derzeit ist jedoch nicht absehbar, inwieweit die späte(re) Verabschiedung des Bundeshaushalts zu Verzögerungen bei der Erteilung von Zuwendungsbescheiden führt. Besonders im Förderprogramm Ausbildung – hier sind die Mittel pro gefördertem Ausbildungsverhältnis auf drei Jahre gebunden – sind Verzögerungen zu befürchten. Der BGL hat diese Problematik bereits im BMVI hinterlegt und um eine Lösung gebeten. Über die weiteren

Entwicklungen halten wir Sie informiert.

Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über die für die Förderperiode 2018 nach aktuellem Stand relevanten Fristen.

Wesentliche Eckpunkte im Förderprogramm „Deminimis 2018“

Anträge können vom 08. Januar 2018 bis zum 01. Oktober 2018 ausschließlich elektronisch über die Portalseite des BAG <https://antragbvbs.bund.de/> gestellt werden. Auch Kontrollformular und Verwendungsnachweise können ausschließlich elektronisch über das BAGe-Service-Portal übermittelt werden.

NEU: Zur schnelleren Antragsbearbeitung soll das Kontrollformular gleichzeitig mit dem Antrag bzw. dem Verwendungsnachweis übermittelt werden. Zu diesem Zweck stellt das BAG das Kontrollformular gemeinsam mit den Antrags-/Verwendungsnachweisformularen als Pflichtanlage zur Verfügung. Das Kontrollformular muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung-/Übermittlung des Verwendungsnachweises beim BAG eingegangen sein.

Wie in den vergangenen Förderperioden, sind auch 2018 nur Maßnahmen förderfähig, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch

nicht begonnen worden ist (Vorhabensbeginn = Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages).

Fahrzeugnachweis: Der Nachweis erfolgt – wie gehabt – mittels Fahrzeugaufstellung durch die Straßenverkehrsbehörde (siehe BAGMusteranbei) oder durch Kopien der Zulassungsbescheinigung Teil I.

Stichtag für die Fahrzeugzulassung ist der 01. Dezember 2017. Allerdings sollen nach Angabe des BAG in Ausnahmefällen auch Fahrzeugnachweise akzeptiert werden, die sich auf Tage beziehen, die zwischen dem 1. Dezember 2017 und dem Tag der Antragstellung liegen. Bitte beachten Sie, dass alle Nachweise spätestens bei Antragstellung vorliegen müssen. Mit dem Erstantrag sind alle Fahrzeuge nachzuweisen.

NEU: Förderung von „sicherem Parken“

Ab der Förderperiode 2018 wird im Rahmen der Maßnahme Nr. 1.10 („Aufwendungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Diebstählen“) des Maßnahmenkataloges die kostenpflichtige Nutzung von Parkplätzen mit erhöhten Sicherheitsvorkehrungen in Deutschland (= „sicheres Parken“) gefördert.

Um förderfähig zu sein, müssen „Sichere Parkplätze“ mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Einfriedung und Zufahrtsbeschränkung,
- Kamera/Videoüberwachung für alle Ein- und Ausfahrten,
- fußläufig erreichbare sanitäre Anlagen,
- gleichmäßige Ausleuchtung des gesamten Parkplatzes.



Diese Voraussetzungen müssen durch Ausweis auf der Rechnung oder durch eine nachgewiesene Zertifizierung belegt werden.

Die Aufwendungen für das sichere Parken können nur geltend gemacht werden, sofern die Summe der Einzelbeträge mindestens einen Gesamtbetrag von 125 Euro (netto) erreicht. Die Einzelbeträge sollen per Sammelrechnungen abgerechnet werden.

Es dürfen ausschließlich Aufwendungen für externe Betreiber abgerechnet werden. Die Abrechnung von unternehmensinternen Aufwendungen – auch nicht innerhalb eines Unternehmensverbundes – ist nicht zulässig.

Gefördert werden 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Nutzung der „sicheren Parkplätze“.

NEU: Änderung bei der Förderung von Winterreifen auf der Antriebsachse im Zuge der Änderung der Winterreifenpflicht.

Über die Förderung von Winter/Ganzjahresreifen werden wir in einem gesonderten Rundschreiben informieren.

Das BAG plant, die Antragsformulare „Deminimis“ inklusive Ausfüllhil-

fen am 2. Januar 2018 zur Verfügung zu stellen.

Weitere Informationen können Sie der Übersicht „Synopsis Deminimis 2018“ des BAG einnehmen.

Hinweis zur Förderperiode 2017

Das BAG ruft Antragsteller auf, Fördergelder – soweit noch nicht geschehen. Hierzu will das BAG auch Teilverwendungsnachweise akzeptieren.

Wesentliche Eckpunkte im Förderprogramm Weiterbildung 2018

Antragsfrist: 15. Januar 2018 bis 30. November 2018

Anträge, Verwendungsnachweise und das jeweils zugehörige Kontrollformular können ausschließlich über das BAG-eService-Portal (<https://antragbvbs.bund.de/>) übermittelt werden.

NEU: Zur schnelleren Antragsbearbeitung soll das Kontrollformular gleichzeitig mit dem Antrag bzw. dem Verwendungsnachweis übermittelt werden. Zu diesem Zweck stellt das BAG das Kontrollformular gemeinsam mit den Antrags/Verwendungsnachweisformularen als Pflichtanlage zur Verfügung. Das Kontrollformular muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung/Übermittlung des Verwendungsnachweises beim BAG eingegangen sein.

Antragsteller können Förderanträge stellen:

- So lange Geld im „Fördertopf“ ist,
- unter Beachtung des unternehmensbezogenen Zuwendungshöchstbetrages,
- unter Beachtung des Zuwen-→

- dungshöchstbetrages je Maßnahme von 2 Mio. Euro.

Unternehmensbezogener Zuwendungshöchstbetrag:

Fördersatz von 1.500 Euro je schweres NFZ x Förderhöhe x NFZ-Anzahl zum Stichtag

- bei kleinen Unternehmen 1.050 Euro,
- bei mittleren Unternehmen 900 Euro,
- bei anderen Antragstellern 750 Euro.

Stichtag für die Fahrzeugzulassung ist der 01. Dezember 2017. Allerdings sollen nach Angabe des BAG in Ausnahmefällen auch Fahrzeugnachweise akzeptiert werden, die sich auf Tage beziehen, die zwischen dem 1. Dezember 2017 und dem Tag der Antragstellung liegen.

Bitte beachten Sie, dass alle Nachweise spätestens bei Antragstellung vorliegen müssen. Mit dem Erstantrag sind alle Fahrzeuge nachzuweisen.

Das BAG plant, die Antragsformulare „Weiterbildung“ inklusive Ausfüllhilfen am 8. Januar 2018 zur Verfügung zu stellen. Bitte beachten Sie jedoch, dass gültige Anträge nicht vor dem 15. Januar 2018 gestellt werden können! Weitere Informationen können Sie der Übersicht „Synopsis Weiterbildung 2018“ des BAG einnehmen.

Wesentliche Eckpunkte im Förderprogramm Ausbildung 2018

Antragsfrist: 15. 01. bis 02. 11 2018.

Elektronisches Verfahren: Antrag, Verwendungsnachweise, Kontrollformulare (unterschieden und mit Firmenstempel versehen!) können



ausschließlich über das BAGeServicePortal (<https://antragbvbs.bund.de/>) eingereicht werden. Unvollständige oder fehlerhafte Anträge werden abgelehnt!

Frist zur Einreichung von Verwendungsnachweisen:

- Beginn der Ausbildung 2018 (= Abschlussdatum des Ausbildungsvertrages) bis zum 31.12.2018: I. Teilverwendungsnachweis bis spätestens 28. Februar 2019,
- Abschließender Verwendungsnachweis: zwei Monate nach Ende der Ausbildung.

Die zuwendungsfähigen Kosten betragen pauschal 50.000 Euro (pro dreijährigem Ausbildungsverhältnis), davon entfallen

- 21.700 Euro auf das erste,
- 15.200 Euro auf das zweite,
- 13.100 Euro auf das dritte Ausbildungsjahr.

Bei kürzeren Ausbildungszeiten erfolgt eine anteilige Berechnung der Pauschbeträge.

Die Förderhöhe beträgt

- bei kleinen Unternehmen 70 %,
- bei mittleren Unternehmen 60 %,

- bei anderen Antragstellern 50 %, der zuwendungsfähigen Kosten (s.o.).

Der Fahrzeugnachweis muss zum Tag der Antragstellung über ein schweres Nutzfahrzeug ab 7,5 Tonnen zGM mittels Zulassungsbescheinigung Teil I („Fahrzeugschein“) in elektronischer Kopie erbracht werden.

Ausbildungsverträge dürfen erst nach Eingang des Förderantrags beim BAG unterschrieben bzw. abgeschlossen werden. Maßgeblich ist das Datum der Unterschriftenleistung auf dem Ausbildungsvertrag. Die Absichtserklärung kann früher unterschrieben werden.

Bitte beachten Sie, dass innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides das beantragte Ausbildungsverhältnis beim BAG nachzuweisen ist.

Dafür müssen eine elektronische Kopie des Ausbildungsvertrages sowie eine elektronische Kopie der IHK-Bescheinigung vorgelegt werden. Wir werden Sie umgehend informieren, sobald das BAG die Antragsformulare für die Förderprogramme 2018 zur Verfügung stellt. ■

DS-GVO – Datenschutz ohne Pardon

Am 25. Mai 2018 endet die Übergangsfrist, die der Gesetzgeber Betrieben für die Umstellung auf die neue Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) eingeräumt hat.

Diese gilt dann in allen EU-Mitgliedsstaaten und setzt einen übergreifenden gültigen Datenschutz-Standard. Mehr denn je wird der Anspruch einer jeden Person auf das Vergessen ihren Daten gestärkt und ebnet Forderungen für etwaige Vermögensschäden den Weg.

Sie werden gescannt, manuell eingegeben, per E-Mail und Handy kommuniziert, von vernetzten Fahrzeugen übertragen oder online von Kunden preisgegeben. Persönliche Daten – mal werden sie nur an einem Speicherort archiviert, mal als Big-Data verarbeitet und vernetzt ausgewertet. Allen gemein ist eine hohe Sensibilität und ihr großer Wert im Betriebsvermögen.

Im globalen Wettbewerb sind Kundendaten und Auftragsunterlagen bares Geld wert. Gelangen Sie in falsche Hände, können für Unternehmer und Kunden massive Image- und Vermögensschäden entstehen.

Die DS-GVO schreibt eine Verarbeitung vor, die eine angemessene Sicherheit personenbezogener Daten gewährleistet (Artikel 5, DS-GVO). Jede Stelle muss nachweisen können, dass sie technisch und organisatorisch alle Anforderungen erfüllt

sowie ihr Datenschutzmanagement regelmäßig kontrolliert und weiterentwickelt (Rechenschaftspflicht).

Drakonische Strafen

Mit Inkrafttreten am 25. Mai 2018 müssen Unternehmen die gesetzlichen Anforderungen der DS-GVO umgesetzt haben. Datenschutzbehörden können die Einhaltung überprüfen und bei Verstößen Bußgelder bis zu 20 Millionen Euro oder vier Prozent des weltweiten Firmenumsatzes verhängen.

Kleine Fehler mit großen Auswirkungen

Oft reicht schon eine kleine Nachlässigkeit von Mitarbeitern für einen folgenreichen Datenschutz-Verstoß: Da werden in guter Absicht Daten auf den USB-Stick kopiert, um Zuhause weiterzuarbeiten oder Dokumente an ungesicherte Verteiler gemailt.

Vorsicht auch bei E-Mail-Adressen, denn sie gehören ebenfalls zu den persönlichen Daten. Ein Gesamtverteiler unachtsam ins „An“-Feld der E-Mail-Maske kopiert – und die Kontakte sind für den gesamten Empfängerkreis sichtbar!

EU-Datenschutz-Grundverordnung Wichtige Punkte im Überblick

> Geltungsbereich

Die DSGVO gilt auch für Anbieter außerhalb der EU, soweit sie ihre Angebote an Bürger in der EU richten. Der Ort der Datenverarbeitung spielt keine Rolle mehr.

> Datenschutzkonzept

Jede Stelle muss nachweisen können, dass sie ein Gesamtkonzept zur Einhaltung des Datenschutzes besitzt ("Rechenschaftspflicht"). Dieses muss sie auch regelmäßig

kontrollieren und ggf. weiterentwickeln.

> Informationsrechte

Die Betroffenen sind umfangreicher als bisher über die Datenverarbeitung und über ihre Rechte zu informieren. Wenn als Rechtsgrundlage die Interessensabwägung herangezogen wird, müssen auch die "berechtigten Interessen" aufgezählt werden.

> Privacy by design und by default

Datenschutz ist schon beim Planen neuer Techniken und neuer Verarbeitungen sowie durch datenschutzfreundliche Grundeinstellungen zu berücksichtigen.

> Risikoanalyse und Folgenabschätzung

Die bisherige Vorabkontrolle wird zu einer Risiko- und Folgenabschätzung ausgebaut.

> Datenschutzverstöße

Alle Datenschutz-Pannen müssen gemeldet werden, sofern ein Datenschutzrisiko besteht. Die Meldung muss innerhalb von 72 Stunden nach Kenntnis bei der Aufsichtsbehörde eingereicht werden. Auch die Betroffenen sind "ohne unangemessene Verzögerung" zu benachrichtigen.

> Datenschutzbeauftragter

In Deutschland soll die Bestellpflicht für Datenschutzbeauftragte weiterhin unverändert nach den Vorgaben des alten Bundesdatenschutzgesetzes fortbestehen.

> Bußgelder

Fast jeder Verstoß gegen die DS-GVO kann geahndet werden. Der Bußgeldrahmen kann bis zu 20 Mio. EUR oder vier Prozent des gesamten weltweiten erzielten Jahresumsatzes betragen, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Quelle: HAUFE.Group ■



Herbsttreffen des VV Württemberg in Kressbronn am Bodensee

Am 1. Dezember 2017 kamen Vorstände, Delegierte und Obleute beider Sparten des Verbandes im Hotel Sonnenhof in Kressbronn zu ihrem



v | n r: Dr. Timo Didier, Georg Mekle, Michael Ehret

Herbsttreffen zusammen. In angenehmer Atmosphäre diskutierten die Unternehmer der Sparte Güterkraftverkehr mit dem neuen Hauptgeschäftsführer des BGL, Prof. Dr. Dirk Engelhardt, über die anstehenden strukturellen Veränderungen beim Bundesverband und die zukünftige Ausrichtung des BGL.

Anschließend berichtete Prof. Engelhardt über die in Brüssel stattfindenden Beratungen zum Mobilitätspaket „Europa in Bewegung“ der EU.

Die Unternehmer der Sparte Taxi- und Mietwagenverkehr hatten die Vorsitzende des Ausschusses Krankenfahrten beim BZP, Frau Gisela Spitzlein, zu Gast. Sehr sachkundig und praxisnah wurde hier über die Themen Krankenfahrten und Ausschreibungen diskutiert.

Der Abend wurde mit einem gemeinsamen Abendessen aller Teilnehmer beschlossen, in dessen Verlauf Herr Georg Mekle für sein langjähriges Engagement als Verbandsdelegierter mit der goldenen Ehrennadel des Verbandes geehrt wurde. ■



Firmen- portrait



**Mit
einem
eigenen
Fahrzeug
gründete
1956 der
Groß-
vater des**

**heutigen Geschäftsführers
den Betrieb.**

Über drei Generationen wurde daraus die **K. Göttel Spedition GmbH** mit inzwischen mehr als 30 Fahrzeugeinheiten. Vertrauen, Zuverlässigkeit und eine partnerschaftliche Beziehung zu den Kunden, sind grundlegende Bausteine der heutigen Unternehmensphilosophie. Die Göttel Spedition fährt Schüttgüter aber auch palettierte Ware in ganz Deutschland und nach Frankreich, verfügt über eine Lagerhalle und Außenlager und bietet logistische Dienstleistungen an. Als Familienunternehmen führt Hennes Göttel den Betrieb gemeinsam mit seiner Ehefrau und mit seinem Bruder Peter.

Frage: Das Jahr 2018 hat gerade erst begonnen. Schauen Sie optimistisch auf die kommenden Monate?

Hennes Göttel: Ja, die Wirtschaft läuft, und es ist auch nicht absehbar, dass sich das ändern sollte. Deshalb sehe ich für dieses und das kommende Jahr keine großen Probleme im Transportbereich. Zumindest, was die Auslastung angeht. Genügend Ware gibt es. Der Frachtraum ist knapp, und wird auch knapp bleiben. Aber wir haben auch Probleme, insbesondere

den Fahrermangel. Die Überalterung, die steigenden Löhne. Das wird sich in nächster Zukunft verschärfen.

Frage: Was tun Sie gegen den Fahrermangel?

Hennes Göttel: Ich bin Ausbildungsbetrieb, tue mich aber schwer damit, hier im ländlichen Bereich Jugendliche zu finden, die motiviert sind, LKW zu fahren. Nur wenige haben Interesse am Fahrerberuf, und viele Jugendliche zeigen hinsichtlich der Ausbildungsreife Defizite. Ich habe aber auch einige gute Erfahrungen gemacht. Ich komme jedoch nicht umhin, Fahrer aus Süd-Osteuropa zu beschäftigen. Die deutsche Sprache ist dabei die Herausforderung. Als kundenorientiertes Unternehmen brauchen wir Fahrer, die mit den Kunden kommunizieren können.

Frage: Sie fahren auch grenzüberschreitend. Sind die Probleme dort ähnlich?

Hennes Göttel: Wir sind im Frankreichgeschäft tätig. Insofern war das letzte Jahr ein spannendes Jahr, nachdem Frankreich die Entsenderegeln verschärft hatte und das Verbot, die Wochenruhezeit im Fahrzeug zu verbringen, eingeführt wurde. Kurzzeitig führte das zu massiven Rückgängen an osteuropäischen Unternehmen im Frankreichverkehr, aber die Lage normalisiert sich wieder.

Frage: Sind die Osteuropäer ein großes Problem für Sie?

Hennes Göttel: Wir haben immer noch starke Konkurrenz aus Osteuropa, aber wir kommen damit klar. Wir haben Kunden, die neben dem Preis Wert auf Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit und Kundenorientierung legen. Das funktioniert. Ich erwarte auch dieses Jahr eine Zunahme des Geschäfts.



Frage: Worauf stellen Sie sich für die nächste Zukunft noch ein?

Hennes Göttel: Zunächst die Ausweitung der Maut auf Bundesstraßen ab August 2018. Das sind nur noch wenige Monate, und immer noch wissen wir nicht, wie hoch die Maut sein wird. Das ist aber sehr wichtig für uns, weil wir – wie so viele Unternehmen in Baden-Württemberg – einen nicht unerheblichen Anteil an Bundesstraßenkilometern haben. Es kann gar keinen Zweifel geben, dass wir diese Kosten weitergeben müssen, dafür muss ich mit den Kunden reden. Das kann ich aber erst, wenn ich weiß, was es kostet. Da muss die Politik liefern, und uns Unternehmen Planungssicherheit geben. Das gilt beispielsweise

auch für drohende Dieselfahrverbote oder die Umstellung auf alternative Antriebe und autonomes Fahren. Man ahnt, dass da was kommen wird, aber keiner kann einem sagen, was und wann. Da gibt es einiges, das man genau beobachten muss.

Frage: Wo sehen Sie Ihr Unternehmen in fünf Jahren?

Hennes Göttel: Hoffentlich immer noch dort, wo wir sind. Insbesondere im Schüttgutbereich erwarte ich keine großen Veränderungen. Die Wachstumsraten sind dort nicht so groß. Aber wenn die Wirtschaft nicht einbricht und der Personalmangel nicht überhandnimmt, wird die Zukunft schon etwas Positives bringen. ■

www.lkw-aluraeder.de

Handelspartner für Alcoa Wheel Products

H. Lauterbach GmbH
Belecker Landstr. 37
59581 Warstein

Tel. +49 (0) 2902 656
Fax +49 (0) 2902 57514
info@lkw-aluraeder.de

Der LBT beim **Parteitag der CSU** in Nürnberg

Am 15. und 16. Dezember 2017 fand in der Nürnberger Messe der große Parteitag der CSU statt.

Der LBT war wieder mit einem eigenen Stand vertreten und konnte mit den anwesenden Ministern, Staatssekretäre/innen und Mandatsträger/innen viele konstruktive Gespräche führen. Hauptanliegen des Gewerbes, welche angesprochen wurden waren insbesondere: die Zukunft der Verbrennungstechnologie, Kampf gegen das Sozialdumping, Infrastrukturfinanzierung und Fachkräftesicherung. ■



Round Table – Transport- und Logistikmarkt Iran



Roundtable: Transport- und Logistikmarkt Iran

Am 07. Dezember 2017 kamen bayerische und iranische Experten der Transport- und Logistikbranche im Haus der Bayerischen Wirtschaft zusammen, um bei einem Round Table die Potenziale und Herausforderungen des Transport- und Logistikmarktes Iran zu diskutieren.

vbw Hauptgeschäftsführer Bertram Brossardt freute sich, zu diesem Anlass Dr. Bahman Eshghi, Generalsekretär der Tehran Chamber of Commerce, Industries, Mines and Agriculture (TCCIMA), begrüßen zu dürfen. Dr. Eshghi – ausgewiesener Logistik-Experte der iranischen Privatwirtschaft – stand den Teilnehmern im Rahmen des Round Table als Ansprechpartner zur Verfügung. Die TCCIMA vertritt rund 18.000 iranische Unternehmen und unterhält ein eigenes Verbindungsbüro

im Haus der Bayerischen Wirtschaft in München. Gleichzeitig ist die vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. mit einem Verbindungsbüro in der Zentrale der TCCIMA in Teheran vertreten. Bertram Brossardt betonte den Nutzen dieser Partnerschaft sowohl für bayerische als auch iranische Unternehmen.



Dr. Bahman Eshghi, TCCIMA, spricht zu den Teilnehmern des Round Tables über den Transport- und Logistikmarkt im Iran

In den vergangenen beiden Jahren hat sich der Austausch zwischen Bayern und Iran intensiviert: So hat Bayern im Jahr 2016 Waren im Wert von rund 276 Millionen Euro nach Iran exportiert. Das ist ein Anstieg gegenüber dem Vorjahreszeitraum von über 35 Prozent. Von Januar bis September 2017 stiegen die bayerischen Exporte nach Iran noch einmal um mehr als 40 Prozent.

Inzwischen ziehen auch die Importe an. Sie nahmen in den ersten neun Monaten dieses Jahres von einem niedrigen Niveau aus um 730 Prozent zu. ■

Umzug mit schwerem Gerät



Die Spedition Stefan Eisenhofer in Wertingen hat ein neues Zuhause bezogen. 1,5 Millionen hat das gekostet. Auch andere Unternehmen sollen von der Investition profitieren.

Auf über 65 Lastkraftwagen ist die Flotte des Wertinger Speditionsunternehmers Stefan Eisenhofer in den vergangenen Jahren angewachsen. „Die alte Werkstatt hat da hinten und vorne nicht mehr ausgereicht“, sagt der Geschäftsführer. Doch diese Sorge ist der Spediteur los, denn sein Unternehmen hat den Umzug in die neue Werkstatt und das neue Verwaltungsgebäude nun hinter sich. Jetzt residiert die Spedition an der Hettlinger Straße 16 – der Chef ist darüber sehr froh. Bei ihm werde nichts leichtfertig entschieden, sagt der Geschäftsführer. Er musste die stolze Summe von 1,5 Millionen Euro in die Hand nehmen, um sein Unternehmen mit der Expansion nach seinen Vorstellungen in die Zukunft zu führen. Nach fast genau einem Jahr Bauzeit ist das Werk vollbracht. „Wachstum ist an Investitionen gekoppelt“, sagt Eisenhofer.

Wie jede Fahrzeugflotte hat auch der Fuhrpark von Eisenhofer einen enormen Bedarf an Wartungsarbeiten. Alle 100000 Kilometer muss ein Lastkraftwagen zur intensiven Untersuchung, bei der nahezu jedes



Detail begutachtet wird und eventuelle Reparaturen anstehen. Die neue Werkstatt hat drei „Terminals“ und eine große Reparatur- und Prüfgrube, die 18 Meter lang ist.

Selbstbewusst sagt der Unternehmer von sich und seiner Firma, dass er seit der Gründung 1999 mit „ungebrochener Innovationskraft“ am Markt agieren will. In der Baubranche sei man als „Systemlösungspartner“ bekannt und geschätzt. Eisenhofer sieht seine Stärken im Umgang mit der Art von Transportaufträgen, die von den Auftraggebern als heikel eingeschätzt werden: Besonders groß, besonders schwer, besonders lang, besonders breit, besonders hoch, besonders sensibel.

Damit er jedem Auftrag gewachsen ist, habe er in den vergangenen Jahren seinen Fuhrpark mit einer Reihe von Sonderanschaffungen aufgestockt. Spezialauflieger, offene Telesattel, Sattelzugmaschinen, offene Auflieger, Coil-Auflieger, Kranfahrzeuge, Jumbozüge und Hebebühnen zählt er auf. Somit war für ihn die räumliche Expansion eine natürliche Weiterentwicklung. „Schnell wurde klar, dass das bestehende Werkstattgebäude sich nicht mehr dazu eignete, dem erhöhten Wartungs- und Reparaturaufkommen gerecht zu werden.“

Laut Eisenhofer ist die Werkstatt nicht nur mit Fahrzeugen aus der eigenen Flotte ausgelastet. „Wir erledigen die Wartungsarbeiten auch für viele andere Firmen aus der Region“, sagt der Unternehmer. Jeden Samstag werde auch der TÜV abgenommen, dafür sei dann immer die DEKRA vor Ort.

Doch nicht nur dort, wo es laut wird und nach Maschinenöl riecht, gab es eine große Erweiterung. Auch die Verwaltung des Konzerns ist jetzt in einem komplett neuen Arbeitsumfeld untergebracht. „Seit Jahr und Tag waren unsere alten Bürogebäude zu klein“, sagt Eisenhofer. Damit ist Schluss: Auf zwei Stockwerken mit je 100 Quadratmetern Fläche arbeiten die zwölf Bürokräfte daran, dass die Einsätze der 70 Fahrer und des Werkstattmeisters plus Gesellen gut abgestimmt sind. Eisenhofer sieht seine erfolgreiche Zukunft an wohlüberlegte Investitionen geknüpft. Dabei ist die Zukunft seiner Branche derzeit generell in der Diskussion. Selbstfahrende Fahrzeuge und der Umstieg auf Elektromotoren sind die dominierenden Themen in der Fachwelt. Eisenhofer sieht den großen Umbruch aber noch in weiter Ferne. „Änderungen werden kommen. Aber bis dahin ist es noch lange Zeit hin – das ist alles noch Zukunftsmusik.“

Von Benjamin Reif ■

Juniorenkreistreffen Ostbayern

Südbayern

- 14.03.2018 19.00 Uhr
Juniorenkreistreffen
Hotel & Schweiger Brauhaus
85570 Markt Schwaben
- 09.05.2018 19.00 Uhr
Juniorenkreistreffen
Hotel & Schweiger Brauhaus
85570 Markt Schwaben
- 11.07.2018 19.00 Uhr
Juniorenkreistreffen
Hotel & Schweiger Brauhaus
85570 Markt Schwaben
- 12.09.2018 19.00 Uhr
Juniorenkreistreffen
Hotel & Schweiger Brauhaus
85570 Markt Schwaben
- 14.11.2018 19.00 Uhr
Juniorenkreistreffen
Hotel & Schweiger Brauhaus
85570 Markt Schwaben

Schwaben

- 21.03.2018 19.00 Uhr
Juniorenkreistreffen
Gasthaus Neue Post
86405 Meitingen
- 16.05.2018 19.00 Uhr
Juniorenkreistreffen
Gasthaus Neue Post
86405 Meitingen
- 18.07.2018 19.00 Uhr
Juniorenkreistreffen
Gasthaus NEUE POST
86405 Meitingen
- 19.09.2018 19.00 Uhr
Juniorenkreistreffen
Gasthaus Neue Post
86405 Meitingen
- 21.11.2018 19.00 Uhr
Juniorenkreistreffen
Gasthaus Neue Post
86405 Meitingen

11.04.2018 19.00 Uhr
Juniorenkreistreffen
Forsters Gasthof zur Post
93093 Donaustauf

August 2018
Gesamtjuniorenkreistreffen
Nähere Informationen erhalten
Sie mit der Einladung

10.10.2018 19.00 Uhr
Juniorenkreistreffen
Forsters Gasthof zur Post
93093 Donaustauf

12.12.2018 19:00 Uhr
Weihnachtsveranstaltung

Franken

05.03.2018 19.00 Uhr
Hotel zum Storch, Marktplatz 10
96132 Schlüsselfeld

07.05.2018 19.00 Uhr
Hotel zum Storch, Marktplatz 10
96132 Schlüsselfeld

02.07.2018 19.00 Uhr
Hotel zum Storch, Marktplatz 10
96132 Schlüsselfeld

17.09.2018 19.00 Uhr
Hotel zum Storch, Marktplatz 10
96132 Schlüsselfeld

05.11.2018 19.00 Uhr
Hotel zum Storch, Marktplatz 10
96132 Schlüsselfeld

Termine Regional- versammlungen Oberbayern und Schwaben 2018

Dienstag, 10.04.2018 19.00 Uhr
Weilheim-Schongau, Garmisch-
Partenkirchen, Bad Tölz-
Wolfratshausen, Miesbach
Wirtshaus Urtalerhof
Urthal 4, 82404 Sindelsdorf
Tel: 08856/2003

Donnerstag, 12.04.2018 19.00 Uhr
Aichach-Friedberg, Augsburg Stadt/
Land, Dillingen, Donau-Ries, Neu-Ulm
Gasthaus NEUE POST
Hauptstraße 31, 86405 Meitingen
Tel: 08271/2348

Dienstag, 17.04.2018 19.00 Uhr
Landsberg, Unterallgäu, Kaufbeuren,
Kempten, Lindau, Memmingen,
Oberallgäu, Ostallgäu
Hotel Am Kamin
Füssener Str. 62, 87600 Kaufbeuren
Tel: 08341/9350

Donnerstag, 19.04.2018 19.00 Uhr
Freising, Erding, Ebersberg, Gasthof
Hotel Daimervirt
Erdinger Strasse 40
85452 Moosinning
Tel: 08123/93240

Dienstag, 24.04.2018 19.00 Uhr
Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen,
Ingolstadt, Pfaffenhofen
Hotel Hallertau
Ziegelstr. 4, 85283 Wolnzach
Tel: 08442/96810

Donnerstag, 26.04.2018 19.00 Uhr
Fürstenfeldbruck, Starnberg, Dachau,
München Stadt/Land
Hofbräukeller am Wiener Platz
Innere Wienerstraße 19
81667 München
Tel: 089/45992518

Donnerstag, 03.05.2018 19.00 Uhr
Rosenheim Stadt/Land, Traunstein,
Berchtesgadener Land, Mühldorf,
Altötting
Gasthof Oberwirt
Kienberger Str. 14, 83119 Obing
Tel: 08624/89110 ■

Sterbefall

Herrn **Hans Höglauer sen.**
Hans Höglauer jun. Transporte
Am Gänslehen 3, 83451 Piding
geb.: 30.12.1936
gest.: 16.01.2018 ■



Der LBT und das *bbvg* wollen das bisweilen nur schleppend oder gar nicht in Angriff genommene Thema des Unternehmensübergangs verstärkt in den Fokus rücken. Aus diesem Anlass bietet das *bbvg* im Jahr 2018 für die Mitglieder des LBT folgende Sonderkondition an:

Für LBT-Mitgliedsunternehmen räumen wir einen Rabatt von fünf Prozent auf die Kursgebühren ein. ■



Unternehmensfortbestand sichern durch frühzeitigen Erwerb der Fachkunde

Die Gründergeneration verabschiedet sich in den wohlverdienten Ruhestand und übergibt ihr Lebenswerk in die Hände des Nachwuchses.

Gegenüber den Mitbewerbern bietet das *bbvg* den entscheidenden Vorteil, dass der Unterricht durch auf den jeweiligen Stoff spezialisierte Referenten und nicht durch Generalisten erfolgt. Ob die Anreise per Pkw oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt: eine stressfreie Anreise ist möglich; insbesondere entfällt durch die Nutzung der Tiefgarage (gebührenfrei) die ungeliebte Parkplatzsuche.

Die Teilnehmer der zweiwöchigen Vorbereitungskurse können dem Unterricht in hellen und großzügigen Kursräumen mit moderner Ausstattung folgen. Eine moderne Lüftungsanlage sorgt für ständige Frischluftzufuhr und selbst bei hochsommerlichem Wetter gewährleistet sie angenehme Temperaturen. Auch die *bbvg*-Standorte in Nürnberg und Regensburg bieten vergleichbare Lernbedingungen an.

Nürnberg Termine 2017/18

Tel. 0941 / 46 71 800

Vollzeit	2/2018	26.02.2018 bis 09.03.2018
Vollzeit	3/2018	16.04.2018 bis 27.04.2018
Vollzeit	4/2018	25.06.2018 bis 06.07.2018
Vollzeit	5/2018	17.09.2018 bis 28.09.2018
Vollzeit	6/2018	05.11.2018 bis 16.11.2018

München Termine 2017/18

Tel. 0941 / 46 71 800

Vollzeit	2/2018	05.03.2018 bis 16.03.2018 (Anmeldeschluß 22.02.2018)
Vollzeit	3/2018	11.06.2018 bis 22.06.2018 (Anmeldeschluß 01.06.2018)
Vollzeit	4/2018	08.10.2018 bis 19.10.2018 (Anmeldeschluß 28.09.2018)

Regensburg Termine 2017/18

Tel. 0941 / 46 71 800

Vollzeit	3/2018	16.04.2018 bis 27.04.2018 (Anmeldeschluß 06.04.2018)
Vollzeit	4/2018	25.06.2018 bis 06.07.2018 (Anmeldeschluß 15.06.2018)
Vollzeit	5/2018	17.09.2018 bis 28.09.2018 (Anmeldeschluß 07.09.2018)
Vollzeit	6/2018	05.11.2018 bis 16.11.2018 (Anmeldeschluß 25.10.2018)

Parlamentarisches Frühstück mit der **CSU-Landtagsfraktion** am 30. November 2017

Unter Federführung von Eberhard Rotter und Erwin Huber fand am 30. November 2017 ein parlamentarisches Frühstück des LBT mit Vertretern der CSU-Landtagsfraktion im Maximilianeum statt.

Das neu gewählte LBT-Präsidium mit Hans Ach an der Spitze nahm die Gelegenheit wahr, um sich im Bayerischen Landtag vorzustellen. Ca. 30 Parlamentarierinnen und Parlamentarier waren sehr interessiert an folgenden Themen: Alpentransit, drohende Fahrverbote in den Innenstädten, Sozialdumping, Fachkräftesicherung. Beide Seiten vereinbarten, weiterhin im engen Dialog miteinander zu verbleiben. ■



Dieselpreis ab Tankstelle 01/2018

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht in der Fachserie 17/Reihe 7

„Verbraucherpreisindizes für Deutschland“ – eine Zeitreihe über die Veränderung der Preise für Dieselkraftstoff ab Tankstelle.

Entwicklung der Dieselpreise ab Tankstelle seit Januar 2010 ■

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die gegenwärtig an Tankstellen für Lkw angebotenen Dieselkraftstoffe und deren Qualitätseinstufungen.

Kraftstoff	Bezugsnorm	Cetanzahl (CZ)	Typische ausgelieferte Qualität (CZ)
Diesel	DIN EN 590 („B7“-Diesel)	≥ 51,0	ca. 53
Biodiesel	DIN EN 14214 („B100“-Diesel)	≥ 51,0	ca. 55

Jahresvergleich		Index (2010 = 100)	
Dezember 2017		97,2	+ 2,2 %
Dezember 2016		95,1	
Dreimonatsvergleich		Index (2010 = 100)	
Dezember 2017		97,2	+ 4,1 %
September 2017		93,4	
Monatsvergleich		Index (2010 = 100)	
Dezember 2017		97,2	+ 0,4 %
November 2017		96,8	

Indexreihe für Dieselkraftstoff ab Tankstelle, Cetanzahl < 60 (Dieselkraftstoffe für Lkw)

Index 2010 = 100

	Monat	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Ø Jahr
2010	index	95,6	92,7	98,4	101,2	101,7	101,6	99,7	98,8	100,2	101,2	102,3	106,7	100,0
2011	index	108,8	111,9	117,4	119,3	115,2	116,3	116,3	113,8	117,2	118,0	119,9	117,0	115,9
2012	index	118,9	121,0	125,1	124,6	120,7	116,6	118,3	123,9	126,1	123,1	122,5	119,6	121,7
2013	index	118,4	119,8	114,9	116,4	115,6	115,1	117,7	117,2	118,9	116,2	114,0	115,4	116,6
2014	index	112,2	112,6	112,0	112,3	112,1	112,7	111,7	111,5	111,5	108,7	106,9	99,4	110,3
2015	index	92,6	96,2	99,5	99,9	102,3	100,2	98,2	93,8	92,9	92,4	93,3	88,5	95,7
2016	index	80,9	80,1	83,3	83,2	87,5	90,8	89,7	87,6	89,2	92,4	91,0	95,1	87,6
2017	index	97,0	96,6	95,2	95,8	92,9	90,7	90,5	91,8	93,4	94,9	96,8	97,2	94,4

Dieselpreis Großverbraucher 01/2018

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht regelmäßig die Dieselpreisentwicklung bei Abgabe an Großverbraucher.

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht in der Fachserie 17 Reihe 2 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) eine Zeitreihe über die Verände-

rung der Preise für Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher (Lieferung von 50–70 hl frei Verbrauchsstelle). Die Indizes (Messzahlen) der aktuellen Zeitreihe werden anhand des Jahresdurchschnittlichen Preisstandes des Basisjahres 2010 (Index 2010 = 100) dargestellt.

Aktuell liegen die Ergebnisse für Januar 2018 vor. ■

Jahresvergleich

	Index 2010 = 100	Preis / 100 l b. USt.	
Dezember 2017	96,2	93,52	+ 0,9 %
Dezember 2016	95,3	92,65	

Dreimonatsvergleich

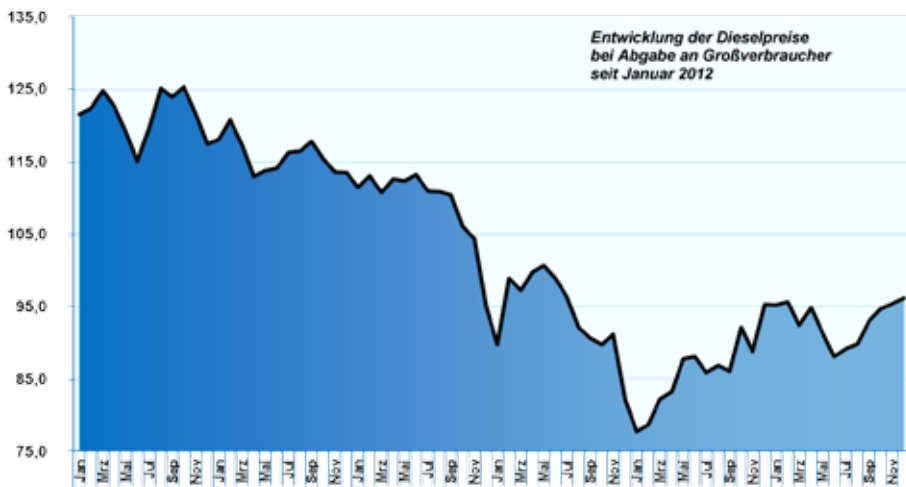
	Index 2010 = 100	Preis / 100 l b. USt.	
Dezember 2017	96,2	93,52	+ 3,4 %
September 2017	93,0	90,40	

Monatsvergleich

	Index 2010 = 100	Preis / 100 l b. USt.	
Dezember 2017	96,2	93,52	+ 0,8 %
November 2017	95,4	92,68	

2014	Monat	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Ø Jahr	
	Index		111,5	113,1	110,8	112,6	112,4	113,2	111,0	110,9	110,4	106,1	104,4	95,1	109,3
	EUR / 100 l	108,36	109,91	107,63	109,40	109,19	109,96	107,87	107,71	107,30	103,10	101,42	92,43	106,19	
2015	Monat	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Ø Jahr	
	Index		89,8	98,9	97,3	99,8	100,7	98,9	96,4	92,1	90,7	89,8	91,2	82,1	94,0
	EUR / 100 l		87,40	96,12	94,57	97,01	97,87	96,10	93,68	89,54	88,15	87,25	88,68	79,75	91,34
2016	Monat	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Ø Jahr	
	Index		77,8	78,7	82,2	83,3	87,8	88,1	85,9	86,9	86,1	92,2	88,8	95,3	86,1
	EUR / 100 l		75,55	76,43	79,93	80,92	85,35	85,60	83,47	84,40	83,66	89,56	86,27	92,65	83,65
2017	Monat	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Ø Jahr	
	Index		95,2	95,7	92,4	94,9	91,4	88,1	89,2	89,9	93,0	94,7	95,4	96,2	93,0
	EUR / 100 l		92,57	93,02	89,82	92,21	88,77	85,59	86,70	87,36	90,40	92,01	92,68	93,52	90,39

Preisangaben ohne Umsatzsteuer. Daten: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden



Geburtstage

In Württemberg feiern die Vollendung des

65. Lebensjahr am 1. Januar Herr Rolf Helber, Geschäftsführer der Firma Helber GmbH, Waldweg 46, 72221 Haiterbach. Herr Karl Helber gründete die Firma im Jahre 1937. Im Jahr 1979 wurde die Firma in eine GmbH umgewandelt. Die Verbandsmitgliedschaft besteht 1948.

80. Lebensjahr am 16. Januar Herr Hans Steimle, Geschäftsführer der Firma Hans Steimle, Spedition, Dieselstr. 17, 75392 Deckenpfronn. Herr Steimle war seit 1956 in leitender Stellung im Transportunternehmen seines Vaters tätig und seit 1960 Teilnehmer des Betriebes. Er ist seit dem Jahre 1963 Verbandsmitglied.

75. Lebensjahres am 24. Februar Herr Horst Schmidt, Geschäftsführer der Firma Karl Schmidt Spedition GmbH & Co. KG, Rötelstr. 1, 74076 Heilbronn. Nach dem Tod des Firmengründers Karl Schmidt 1981, übernahm Horst Schmidt als geschäftsführender Gesellschafter die Geschäftsleitung, die er bis heute inne hat. Unter seiner Leitung hat sich das Unternehmen kontinuierlich bis zur heutigen Größenordnung weiterentwickelt. Die Karl Schmidt Spedition ist heute als führender Logistikdienstleister im Schüttgutbereich kompetenter Partner der chemischen Industrie. Neben seinem starken beruflichen Engagement war und ist Horst Schmidt auch noch in diversen Ehrenämtern tätig (SVG, KRAVAG, R + V etc.) Die Firma gehört dem Verband seit dem Jahre 1946 an.

80. Lebensjahres am 27. Februar Herr Friedrich Gregg, Inhaber der Firma Spedition Gregg OHG, Röntgenstr. 26, 73431 Aalen. Die Firma wurde 1938 von Herrn Josef Gregg gegründet und gehört dem Verband seit dem Jahre 1947 an. ■

Task Force „Hinweis- bearbeitung“

Meldung von Schwarzarbeit an die Zollbehörden: Die neue Task Force im Aktionsbündnis „Spedition – Transport – Logistik (STL)“ soll die Ermittlung und Bearbeitung von Hinweisen bei Verdachtsfällen im Hinblick auf illegale Beschäftigung und Unterschreitung des deutschen Mindestlohns beschleunigen.

Am 24.10.2017 fand die Auftaktveranstaltung der Task Force „Hinweisbearbeitung“ im Aktionsbündnis gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung in der Branche „Spedition – Transport – Logistik (STL)“ im Hause der Generalzolldirektion in Köln statt. Neben dem Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ), dem Deutschen Speditions- und Logistikverband (DSLVL) und dem Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) waren an der Auftaktveranstaltung Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), der Generalzolldirektion, des Hauptzollamtes Erfurt, des Hauptzollamtes Koblenz, des Bundesamtes für Güterverkehr und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) beteiligt.

Die Task Force soll dazu beitragen, Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung und die Unterschreitung des deutschen Mindestlohns effizienter zu bekämpfen. Dafür ist es auch notwendig, konkrete Hinweise zu



sammeln und zur Sachverhaltsermittlung an die Task Force weiterzuleiten. Jeder, der einen Verdacht auf Schwarzarbeit hegt, kann ihn an jeden der beteiligten Verbände oder unmittelbar an die Behörden melden. Die Hinweise können auch anonym gegeben werden, sie müssen aber konkrete Angaben wie Ort, (Firmen) Namen sowie eine konkrete Sachverhaltsbeschreibung und die Art des Verdachts (z.B. Scheinselbstständigkeit, illegale Ausländerbeschäftigung, Mindestlohnverstöße etc.) enthalten.

Eigens hierfür hat die Generalzolldirektion das anliegende Formular entwickelt, mit dessen Hilfe Meldungen über Schwarzarbeit auf einfache Art an die Zollbehörden erfolgen können. Das Formular ist bereits voradressiert und die Ausfüllhinweise öffnen sich innerhalb des Dokuments elektronisch und automatisch. Eine ausführliche Erläuterung liegt diesem Rundschreiben bei.

Über Prüf- und Ermittlungsergebnisse darf die Task Force wegen des strengen Datenschutzes in Deutschland natürlich nicht berichten. Statistische Angaben werden die Verbände jedoch erhalten. Die beteiligten Bundesverbände ha-

ben sich darauf verständigt, dass die Koordination durch die AMÖ erfolgen soll. Bis zum nächsten Treffen der Task Force werden alle Hinweise daher auch parallel zentral bei der AMÖ gesammelt. Nur so ist eine statistische Auswertung durch die Bundesverbände und die Zollbehörden möglich. Hierdurch sollen Schwachstellen des Informationsflusses aufgedeckt und wirksam bekämpft sowie ggf. neue Ansatzpunkte für die Prüftätigkeit gewonnen werden. Um dieses Ziel erreichen zu können, sind alle Bundesverbände auf die Mitwirkung ihrer Mitglieder und derjenigen, die durch Schwarzarbeit geschädigt werden, angewiesen.

Daher möchten wir Sie bitten, die durch Sie gegenüber der Generalzolldirektion ergehenden Hinweise mithilfe des Formulars abzugeben und zusätzlich zur statistischen Auswertung der AMÖ zuzuleiten (*info@amoe.de*).

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.
Breitenbachstraße 1,
60487 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0)69 7919-0
E-Mail: *Gentze@bgl-ev.de*

Sue Ann Becker
Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.
Schulstraße 53,
65795 Hattersheim / Main
Telefon: +49 (0)6190 9898-12
E-Mail: *Becker@amoe.de*

Markus Suchert
DSLVL Deutscher Speditions- und Logistikverband e. V.
Unter den Linden 24
Friedrichstraße 155-156,
10117 Berlin
Telefon: +49 (0)30 4050228-21
E-Mail: *MSuchert@dslv.spediteure.de* ■

ASFINAG



DAF
A PACCAR COMPANY

Partner in
tankpool24
DS
card+drive



BRIDGESTONE

BY PACCAR FORD & VOLKSWAGEN GROUP



FASSI

Fliegl
TRAILER
INNOVATING FOR YOU

GHH RAND.



IVECO Kässbohrer KÖGEL

KRAVAG

KRONE
Wir transportieren Zukunft



Oberbank
3 Banken Gruppe

PALFINGER

PARDREI

PEMA

POPP
FAHRZEUGBAU™

ROHR
NUTZFAHRZEUGE



SCANIA

SAF Holland

SCHMITZ
CARGOBULL
The Trailer Company.

SCHWARZMULLER

Spedifort
E-LEARNING FOR SPECIATIONEN

Spitzer Silo Fahrzeuge

SVG Süd eG
SVG - Wir bewegen Logistik



tele fusion
Kommunikation für Unternehmen

T

TSCHANN
Competence in trucks



Auto Service

WÜRTH

Xplus1

Zimmermann